



Konzeption zum Schutzauftrag vor kita-internen Gefährdungen

**Träger:**

Kinderhaus Obermenzing GmbH
Cosimastr. 121
81925 München
Tel: 0160 154 50 88
E-Mail: kontakt@kitabunt.de
www.kitabunt.de

Einrichtung:

Kinderhaus Obermenzing
Badenburgstr. 10
81247 München
Tel: +49 (0)89 38 88 86 64
E-Mail: leitung@kinderhaus-obermenzing.de
www.kitabunt.de/kinderhaus-obermenzing/

Verfasser und Verfasserinnen:

Pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kinderhaus Obermenzing
in Zusammenarbeit mit Maria Tschochner (Dipl.-Psych., pädagogische Leitung Kitabunt)
Stand: April 2026 (Version 1.5)

*Die Konzeption ist Eigentum der Kinderhaus Obermenzing GmbH, jede Form der Vervielfältigung
bedarf der Einwilligung der Einrichtung.*

Inhalt

A)	Gesetzliche Grundlagen & Begriffsklärungen.....	1
B)	Unser Leitbild.....	3
C)	Risikoanalyse	4
D)	Prävention	6
	Kinder stark machen – eines unserer wichtigsten Bildungsziele	6
	Personalmanagement, -auswahl und -führung.....	7
	Verhaltenskodex.....	9
	Sexualpädagogisches Konzept.....	11
	Partizipation und Beschwerdemanagement: Beteiligung von Kindern, Eltern & Mitarbeitenden...	16
	Anhaltspunkte für die Gefährdung junger Menschen	18
	Fort- und Weiterbildung.....	19
	Vernetzung und Kooperation	20
E)	Intervention („Handlungs- bzw. Notfallplan“).....	21
	Vorgehen bei Verdachtsfällen	21
	Vorgehen beim Verdacht auf Übergriffe unter Kindern	24
F)	Rehabilitierung, Aufarbeitung und Qualitätssicherung.....	25
G)	Ansprechpartner und Beratungsstellen	26
	Quellen	29
	Anhang	30

A) Gesetzliche Grundlagen & Begriffsklärungen

„Alle Kinder haben das Recht, vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs geschützt zu werden“

Artikel 19, UN-Kinderrechtskonvention

Der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl ist uns ein großes Anliegen und Aufgabe von allen. Aus diesem Grund ist der Kinderschutz fest im Gesetz verankert - es gehört zum Auftrag des Kinderhauses Obermenzing gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII, alle Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII soll das Kindeswohl in der Einrichtung durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt gewährleistet werden. Mit diesem Schutzkonzept verpflichten wir uns für einen wirkungsvollen Schutz der uns anvertrauten Kinder vor Grenzverletzung und Gewalt.

Der § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - beschreibt, dass die pädagogischen Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen haben, dabei kann schon hier eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen werden. Dies ist vertraglich zwischen dem Träger der Einrichtung und dem zuständigen Jugendamt München umgesetzt (siehe Anhang 1). Im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz, Art. 9b ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ebenso festgeschrieben. Der § 8b SGB VIII legt fest, dass Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben.

Weitere gesetzliche Grundlagen:

- § 72 SGB VIII – Pflicht zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses aller Mitarbeitenden
- § 47 SGB VIII - Meldepflicht für Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.
- § 79a BKiSchG – verpflichtende Darlegung von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern und deren Schutz vor Gewalt in den Einrichtungen.

Die Begriffe „**Kindeswohl**“ und „**Kindeswohlgefährdung**“ sind sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe, für die es in Gesetzestexten keine rechtsverbindliche Definition gibt. Kinderrechte sind dagegen sowohl in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) als auch in der EU-Grundrechtecharta (EU-GrCh) festgeschrieben. Seit 2010 ist Deutschland nach Art. 3 Abs. 1 der Konvention ohne Einschränkung verpflichtet, die Rechte von Kindern zu gewährleisten, zu achten und zu schützen. In Art. 3 Abs. 2 UN-KRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind. Zu den Leitlinien der UN-KRK zählen u.a. das Recht des Kindes auf Mitsprache (Art. 12), die soziale, kulturelle und persönliche Identität des Kindes (Art. 8 + Art. 30), das Recht auf Gesundheit und körperliche Unversehrtheit (Art. 24) sowie das Recht auf Erziehung und Ausbildung (Art. 18 + Art. 28) (vgl. Zum Begriff des Kindeswohls. August 2020. Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Wissenschaftliche Dienste. Deutscher Bundestag, S. 5f.).

„Eine **Kindeswohlgefährdung** (§ 1666 I BGB) liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist“ (Bundesgerichtshof, Beschluss v. 23.11.2016 – XII ZB 149/16).

Grenzverletzungen sind ein (unabsichtliches) Überschreiten der persönlichen psychischen oder körperlichen Grenze einer anderen Person.

Als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt wird in den Sozialwissenschaften jede sexuelle Handlung definiert, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Es werden dabei Macht- und Autoritätspositionen ausgenutzt, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen (<https://beauftragter-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>). Zentrale Momente sexueller Ausbeutung und Gewalt sind die Verpflichtung zur Geheimhaltung, das Aufstellen von Regeln und das Anbieten von Geschenken. „Von sexuellen Übergriffen spricht man, wenn gezielt durch Druck, Versprechungen oder körperliche Gewalt sexuelle Handlungen von einem beteiligten Kind erzwungen werden. In diesem Fall werden die Grenzen übertreten und die Intimsphäre des anderen Kindes missachtet. In diesen Situationen, in denen geplant und gezielt vorgegangen wird, herrscht zumeist ein Machtgefälle zwischen den beteiligten Kindern“ (Ausdrucksformen kindlicher Sexualentwicklung und Sexuelle Bildung in Kita & Grundschule, Ralf Pampel).

Physische, körperliche Gewalt zielt auf den Körper oder die Gesundheit einer Person (Schubsen, Treten, Schlagen, absichtlich Verbrennen, Verbrühen Vergiften, mit einer Waffe Verletzen).

Psychische, seelische oder emotionale Gewalt ist von außen nicht sichtbar (Beschimpfen, Verspotten, Bloßstellen, Drohen, Erpressen, Stalking, Mobbing) und ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen (vgl. <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/psychische-gewalt/#sec1>).

Eine weitere Gefährdung ist Vernachlässigung und die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

B) Unser Leitbild

Das Kinderhaus Obermenzing ist eine Kindertagesstätte mit zwei Krippengruppen mit je 12 Plätzen für Kinder zwischen 6 Monaten und 3 Jahren und eine Kindergartengruppe mit 24 Plätzen für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren. Unser besonderes Augenmerk legen wir auf bilinguale Erziehung und Bewegung, Träger ist die Kinderhaus Obermenzing GmbH. Dem Kinderhaus Obermenzing ist der Schutz der Kinder ein besonderes Anliegen. Wir haben für die konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes Sorge zu tragen und dies auch durch Maßnahmen der Prävention sowie Intervention zu gewährleisten.

Die Kinder verbringen einen Großteil ihres Tages bei uns - deshalb ist es besonders wichtig, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie den Tag über begleiten. Unsere pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder in ihrem Streben nach Autonomie, nach Unabhängigkeit und sozialverantwortlichem Handeln. Sie sollen sich bei uns selbstverwirklichen können, die Umwelt erforschen, neues Wissen erwerben und ihre schöpferischen Fähigkeiten entfalten. Dabei behalten wir immer die elementaren Bedürfnisse der Kinder nach Sicherheit und Liebe im Blick. Uns ist es wichtig, dass die Kinder ernst genommen werden, ihre Meinung gehört wird und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird. Unser Ziel ist es, den Kindern ein zweites Zuhause zu geben, in dem sie sich sicher und wertgeschätzt fühlen und in dem sie optimal betreut und individuell gefördert werden. Wir leben die Wertehaltung, aus den Kindern weltoffene, interessierte und starke Persönlichkeiten zu machen. Deshalb ist es für uns wichtig, dass die Kinder jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Sorgen zum Ausdruck bringen dürfen, ohne Angst haben zu müssen, dass sie dadurch Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen erfahren. Durch Schutz- und Handlungskonzepte sowie den stetigen und offenen Umgang mit der Selbstbehauptung der Kinder zur Prävention von jeglicher Art von Gewalt wollen wir Sicherheit für alle uns anvertrauten Kinder schaffen. Und auch die Sicherheit unserer Beschäftigten hängt wesentlich von der Kultur und dem Teamklima ab, wobei das Verhalten aller Beschäftigten und besonders der Einrichtungsleitung stets als Vorbild für alle gelten soll.

C) Risikoanalyse

Unsere Mitarbeitenden sind in besonderer Weise verpflichtet, alle Kinder in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen. Besonderes Augenmerk ist auf mögliche Risikobereiche zu legen:

Wie ist die pädagogische Haltung im Haus, an welchen Verhaltenskodex halten wir uns?

Siehe Punkt D) Prävention - Verhaltenskodex

Ist der Personalschlüssel ausreichend für eine sichere Betreuung und dem Aufrechterhalten der Aufsichtspflicht?

Der Personalschlüssel im Kinderhaus ist mit 12 Mitarbeitenden in drei Gruppen mit insgesamt 48 Kindern überdurchschnittlich hoch, so dass die Aufsichtspflicht zu jeder Zeit gewährleistet ist.

Gibt es im Haus unzureichende, nicht einsehbare oder unsichere Räumlichkeiten?

Der Turnraum im Keller ist außer vom Treppenhaus über die Tür nicht einsehbar. Finden dort Angebote statt, soll die Tür stets offenbleiben, um jederzeit in den Raum sehen und ihn betreten zu können. Auch findet dadurch eine akustische Kontrolle der Vorläufe statt.

Der Schlafrum im 1. OG ist bei geschlossener Tür durch ein Guckloch von außen einsehbar. Ein Babyphon sorgt für eine akustische Kontrolle. Zudem ist immer eine Pädagogin im Nebenraum anwesend, die gelegentlich in den Raum schaut, um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten.

Die Garage im Garten zur Lagerung der Fahrzeuge und Spielzeuge stellt grundsätzlich eine Verletzungsgefahr für die Kinder dar. Die Kinder dürfen diese deshalb nicht (alleine) betreten, das Garagentor ist nach Ausgabe der Spielgeräte immer verschlossen.

Wie ist das Sicherheitskonzept im Garten?

Alle Mitarbeitenden kennen die aktuellen Gartenregeln und achten auf deren Einhaltung. Eventuell uneinsehbare oder schlecht einsehbare Bereiche werden gezielt von den anwesenden Fachkräften kontrolliert. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei dem Bereich der Feuertreppe, da dieser ein erhöhtes Gefährdungspotenzial aufweist. Die Mitarbeitenden führen dort regelmäßige Sichtkontrollen durch und gewährleisten eine engmaschige Aufsicht.

Babysitten

Auf Wunsch oder Nachfrage der Eltern bieten einige Mitarbeitende an, auch privat auf die Kinder aufzupassen. Das erfolgt immer auf Wunsch der Eltern und wird nicht an alle offen angeboten. Die

Betreuung der Kinder durch unser Fachpersonal verschafft den Eltern Sicherheit und bietet den Kindern die Möglichkeit, die notwendige Fremdbetreuung von vertrauten Personen zu erhalten.

Gibt es besondere Schutzmaßnahmen für die Kinder unter drei Jahren?

Unsere Krippenkinder bleiben grundsätzlich nicht ohne Beaufsichtigung in einem Raum oder im Garten. Die Türen und Treppen sind zusätzlich mit Türschutzgittern oder Netzen gesichert, die die Kinder alleine nicht öffnen können. Die Fenster sind verschlossen. Sind alle Gruppen im Garten, gehen die pädagogischen Fachkräfte zum Wickeln in den Gruppenraum der Schmetterlinge im 1. OG, da dieser Bereich offener und vom Büro und Treppenhaus besser einsehbar ist als im 2. OG.

Wie gehen wir mit Konflikten und Grenzverletzungen unter Kinder um?

Siehe Punkt D) Intervention - Vorgehen beim Verdacht auf Übergriffe unter Kindern

Gibt es in den Familien der betreuten Kinder Hinweise auf Gewalt oder Vernachlässigung?

Wir im Kinderhaus Obermenzing besprechen und reflektieren regelmäßig auch die häuslichen Situationen der Kinder. Neben den klassischen Formen der Gewalt und Vernachlässigung haben wir in Obermenzing, einem wohlhabenden Stadtteil von München, auch den Medien-Konsum, die Anzahl oder den Wechsel anderer externen Betreuungspersonen der Kinder mit im Blick, da dies ebenfalls ein Risikofaktor zur Vernachlässigung von Kindern sein kann.

Welche Regeln / Verhaltensrichtlinien gelten für Praktikant und Praktikantinnen, Fachdienste und hauswirtschaftliches Personal?

Grundsätzlich gelten für alle Personen, die mit unseren Kindern arbeiten, die gleichen Regeln und Richtlinien. Auch externes Fachpersonal muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und sich an unseren Verhaltenskodex halten.

Wer hat Zutritt zum Haus?

Zutritt zum Kinderhaus Obermenzing haben grundsätzlich die Kinder und das pädagogische sowie hauswirtschaftliche Personal. Eltern werden gebeten, die Kinder an der Tür zu übergeben und den Gruppenraum nicht zu betreten (Ausnahme sind Eingewöhnungen, Feste und Elternabende). Auch die Trägervertreter, insbesondere die pädagogische Koordinatorin, ist regelmäßig vor Ort.

Handwerker oder Hausmeister betreten das Haus nur nach Terminvereinbarung und werden während der Betreuungszeiten von einer pädagogischen Fachkraft begleitet. Lieferanten betreten - soweit es der Lage möglich ist - nicht die Räumlichkeiten.

Externe Personen erhalten den Zutritt zum Haus über die Klingel am Gartentor, die Tür ist grundsätzlich nicht offen und über eine Codeanlage gesichert. Abholberechtigte Personen kennen den Code.

Wer darf die Kinder abholen?

Grundsätzlich sind nur die Eltern abholberechtigt. Weitere abholberechtigte Personen können von den Eltern über die Einrichtungs-App hinterlegt werden. Die dort eingetragenen Personen gelten als zur Abholung berechtigt. Wird ein Kind von einer Person abgeholt, die nicht in der App als abholberechtigt hinterlegt ist, müssen die Eltern dies vorab der Einrichtung mitteilen. Die betreffende Person hat sich bei der Abholung durch ein gültiges Ausweisdokument auszuweisen.

Werden Fotos von den Kindern veröffentlicht?

Fotos von den Kindern werden nicht veröffentlicht. Sie werden nach Einwilligung der Eltern für Aushänge, Portfolios und Elterninformationen verwendet. Für die Veröffentlichung von Fotos innerhalb der App erteilen die Erziehungsberechtigten individuelle Berechtigungen, die von allen Mitarbeitenden verbindlich einzuhalten sind. Die App berücksichtigt diese Freigaben bei der Weitergabe von Fotos entsprechend.

Für die Fotodokumentation kann die in die App integrierte Foto-Funktion genutzt werden. Dabei ist es möglich, Fotos über private Endgeräte aufzunehmen, ohne dass die Bilder dauerhaft auf dem Gerät gespeichert werden. Die Fotos werden direkt über die App verarbeitet und nach dem Versand nicht auf dem Endgerät gespeichert. Eine private Speicherung von Kinderfotos ist ausgeschlossen.

Weitere präventive Maßnahmen zum Schutz der Kinder werden im nachfolgenden Punkt ausführlich erläutert.

D) Prävention

Wir möchten das Kinderhaus Obermenzing zu einem möglichst sicheren Ort für die Kinder machen. Deshalb haben wir aufgrund der vorangegangenen Risikoanalyse weitere Maßnahmen etabliert, wie wir unseren Alltag möglichst sicher gestalten.

Kinder stark machen – eines unserer wichtigsten Bildungsziele

Jedes Betreuungsjahr beginnt im Kinderhaus Obermenzing mit dem Einüben und Erlernen wichtiger Handlungsstrategien zur Selbstbehauptung. In Kleingruppen lernen und üben die Kinder wöchentlich

altersangemessen in Spielen, mit Buchbetrachtungen oder Rollenspielen ihr Selbstbewusstsein zu stärken. Folgende Ziele wollen wir dabei erreichen (nach BEP (2016) und § 13 der Kinderbildungsverordnung AVBayKiBiG,):

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper, Grundwissen über Sexualität und Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre erwerben
- Körpersprache erkennen und deuten können
- angenehme und unangenehme Gefühle unterscheiden, Gefühle verbalisieren können
- eigene Grenzen und Grenzen andere erkennen und durchsetzen, NEIN-Sagen lernen
- sich durchzusetzen und die eigene Meinung vertreten
- Regeln kritisch hinterfragen
- Geheimnisse unterscheiden (gute und schlechte Geheimnisse)
- Konkrete Handlungsstrategien einüben für Gefahrensituationen (Verloren gehen, Angesprochen werden)

Personalmanagement, -auswahl und -führung

In unseren Stellenausschreibungen wird auf das Schutzkonzept als Grundlage unserer Arbeit verwiesen. Auffälligkeiten im Lebenslauf wie Lücken, häufige Stellenwechsel oder fehlende Zeugnisse werden im Einstellungsgespräch angesprochen. Einstellungsvoraussetzung ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII. und eine regelmäßige Erneuerung nach spätestens fünf Jahren gem. § 30a BZRG. Das gilt auch für alle anderen Personen, die in unserer Einrichtung mit Kindern tätig sind, wie Therapeuten und Therapeutinnen, Mitarbeitende externer Fachdienste und Hauswirtschaftskräfte.

In der Einarbeitung werden neue Mitarbeitende mit unserem Schutzkonzept vertraut gemacht. Unser Team beschäftigt sich regelmäßig in Fachvorträgen, Belehrungen und Konzeptionstagen mit dem Thema Gewaltprävention und reflektiert das eigene Verhalten in der täglichen Arbeit. Dazu gehören auch regelmäßige Gespräche über eine wertschätzende Haltung und eines respektvollen Umgangs untereinander.

Im Team werden 1x jährliche sicherheitstechnische Belehrungen durchgeführt zur Aufsichtspflicht, Brandschutz inklusive mindestens eines Probealarms, Erste Hilfe, Gefahrenstoffe, Kinderschutz, Unfallverhütungsvorschriften und Datenschutz. Alle zwei Jahre finden Belehrungen zum Infektionsschutzgesetz statt. Im Haus ist mindestens ein Mitarbeitender ausgebildet zum betrieblichen Ersthelfer, außerdem werden spezielle Schulungen zur Ersten Hilfe am Kind angeboten.

Verhaltenskodex

Der nachfolgende Verhaltenskodex wurde gemeinsam im Team erarbeitet und dient uns als Maxime unserer täglichen Arbeit:

Aufgaben & Kommunikation

- Wir übernehmen alle Aufgaben im Team gleichberechtigt, unabhängig vom Geschlecht
- Wir verteilen alle Aufgaben klar und transparent
- Wir kommunizieren klar, verständlich und transparent im Team, mit den Kindern und den Eltern.
- Wir dulden keine offenen und subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffe an Kindern und Mitarbeitenden, machen uns gegenseitig auf unpassendes Verhalten aufmerksam, bzw. reflektieren unser Verhalten im Team.
- Wir begegnen allen, Kinder und Erwachsenen, mit Respekt und Wertschätzung.
- Wir verwenden keine Schimpfwörter und sprechen in einem wertschätzenden, höflichen Tonfall miteinander.
- Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugung.

Nähe & Distanz

- Wir sprechen die Kinder mit ihrem vollen Namen an, außer sie / die Eltern bitten ausdrücklich darum, mit dem Spitznamen angesprochen zu werden.
- Wir verwenden keine Kosenamen wie z.B. „Schatz“.
- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung an, die Kinder entscheiden selbst, ob und von wem sie dieses Angebot annehmen.
- Wir küssen keine Kinder im Gesicht oder auf den Mund.
- Wir respektieren die Intimsphäre der Kinder.
- Wir fotografieren die Kinder nicht privat.
- Wir ermutigen die Kinder zum NEIN und Stopp sagen, um ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- Wir Siezen die Eltern und lassen uns von ihnen Siezen.
- Wir machen keine Privatgeschenke an Kinder.
- Wir haben keine Geheimnisse mit den Kindern.
- Wenn die Kinder schlafen, ist immer eine Person im Nebenraum anwesend. Ein Babyphon befindet sich im Schlafraum, so dass verfolgt werden kann, was im Schlafraum passiert.
- Die Schlafräume sind nicht verschlossen, jeder kann jederzeit den Raum betreten.
- Bei Übernachtungen im Kindergarten sind mindestens zwei Mitarbeitende anwesend

Wickeln & Toilette:

- Grundsätzlich wickeln wir alle gleichberechtigt oder helfen auf der Toilette
- Praktikanten und Praktikantinnen bzw. neue Mitarbeitende wickeln erst, wenn eine Bindung zum Kind entstanden ist und die Kinder es wollen.
- Soweit personell möglich, gehen wir auf die Wünsche der Kinder ein, wer ihnen helfen / wer sie wickeln soll.
- Wir ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettenbesuch und kündigen uns beim Eintreten / Helfen an.
- Wir gehen nie in Anwesenheit der Kinder auf die Toilette.
- Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt. Wenn möglich werden Kindergartenkinder in den Wickelbereichen der Krippe gewickelt.
- Beim Wickeln / auf der Toilette wird die Intimsphäre der Kinder beachtet und persönliche Grenzen respektiert.
- Eltern dürfen die Kinderbäder nicht betreten oder anderen Kinder auf der Toilette / beim Wickeln helfen.

Die Regeln des Verhaltenskodex gelten auch zwischen allen weiteren Personen, die bei uns im Haus mit den Kindern arbeiten. Zudem orientieren wir uns an folgender Verhaltensampel:

Dieses Verhalten geht nicht	Intim anfassen / Intimsphäre missachten / Küssen Zwingen / Strafen Schlagen / Schütteln Angst machen Sozialer Ausschluss / Nicht beachten Vorführen / Bloßstellen Diskriminieren Lächerlich machen Kneifen, Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen) Schubsen Misshandeln	Isolieren / fesseln / einsperren Herablassend über Kinder / Eltern sprechen Vertrauen brechen Bewusste Aufsichtspflichtverletzung Mangelnde Einsicht Konstantes Fehlverhalten Filme mit grenzverletzenden Inhalten Fotos von Kindern veröffentlichen
Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich	Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) Auslachen (Schadenfreude) Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche, Regeln willkürlich ändern Überforderung / Unterforderung Autoritäres Erwachsenenverhalten nicht ausreden lassen Verabredungen nicht einhalten	Stigmatisieren Ständiges Loben und Belohnen Bewusstes Wegschauen Keine Regeln festlegen Laute körperliche Anspannung und Aggression Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten Unsicheres Handeln

Dieses Verhalten kann im Alltag passieren, muss aber unbedingt anschließend reflektiert werden (eigene Grenzen, Trigger)		
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig	Positive Grundhaltung Ressourcenorientiert arbeiten Verlässliche Strukturen Positives Menschenbild Den Gefühlen der Kinder Raum geben Trauer zulassen Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler/Schlichter) Regelkonform verhalten Konsequenz sein Verständnisvoll sein Distanz und Nähe (Wärme) Kinder und Eltern wertschätzen Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit Ausgeglichenheit Freundlichkeit Partnerschaftliches Verhalten Hilfe zur Selbsthilfe Verlässlichkeit	Aufmerksames Zuhören Jedes Thema wertschätzen Angemessen Lob aussprechen Vorbildliche Sprache Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation Ehrlichkeit Unvoreingenommenheit Fairness Gerechtigkeit Begeisterungsfähigkeit Selbstreflexion „nimm nichts persönlich“ Auf Augenhöhe mit dem Kind gehen Impulse geben
Folgendes wird bei den Kindern möglicherweise nicht gerne gesehen, ist aber trotzdem wichtig: Regeln einhalten Tagesablauf einhalten Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erwachsenen unterbinden Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen		

Quelle: Verhaltensampel aus: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen 2015

Sexualpädagogisches Konzept

Sexualität gehört von Beginn an zur Entwicklung jedes Kindes und ist daher im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung Bestandteil des Bildungsauftrags von Kindertageseinrichtungen. In unserer Einrichtung werden täglich Kinder betreut, die von unseren Mitarbeitern auf ihren Weg ins Leben begleitet werden. Sexualität umfasst körperliche, biologische, psychosoziale und emotionale Aspekte. Sie gehört zur Persönlichkeit eines Menschen in jedem Alter und somit findet Sexualerziehung, bewusst oder unterbewusst, immer statt.

Die sexuelle Entwicklung beginnt schon im Säuglingsalter. Sie erforschen aktiv ihren Körper, suchen Kontakt zu ihrem Gegenüber. Kleinkindliche Wahrnehmung geschieht mit allen Sinnen, mit den ersten Erfahrungen von Geborgenheit beim Stillen und Getragen werden, mit liebevollen Worten und Berührungen. Durch ihre Umwelt erfahren sie Wärme, Berührungen und Fürsorge, erleben aber auch

Regeln, Einschränkungen und Verhaltensunsicherheiten. Unsere Sexualität ist somit geprägt von individuellen, sozialen und kulturellen Erfahrungen, Normen und Wertevorstellungen.

Präventiver Kinderschutz bedarf einer wertschätzenden und grenzwahrenden Sexualpädagogik. Einen Orientierungsrahmen für den positiven Umgang mit Sexualität in der Kita stellt ein sexualpädagogisches Konzept.

Kindliche Sexualität

Wenn es um das Thema Sexualerziehung im Kleinkindbereich geht, wird oft vermutet, dass die Kinder mit Themen konfrontiert werden, für die sie noch viel zu jung sind. Das ergibt sich vor allem aus dem zu Grunde gelegten Verständnis für Sexualität. Der gravierende Unterschied zur Sexualität von Erwachsenen besteht darin, welche Bedeutungen mit sexuellen Handlungen verknüpft werden. Das Verhalten von Erwachsenen ist bewusst, zielgerichtet, absichtsvoll und beziehungsorientiert. Kinder dagegen erleben ihren Körper noch mit allen Sinnen. Sie sind auf ihre eigenen Bedürfnisse und Befriedigung ausgerichtet. Dabei ist die kindliche Sexualität nicht zielgerichtet oder beziehungsorientiert, die Handlungen der Kinder sind spielerisch, unbefangen, voller Neugier und entwickeln sich spontan aus der Situation. Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen und erst im Laufe der Kindheit werden gesellschaftliche Normen und Schamgrenzen verinnerlicht.

Altersstufe 1- 3 Jahre:

Zwischen 0 und 3 Jahren durchlebt das Kind die orale und die anale Phase. Die orale Phase prägt das erste Lebensjahr. Die Kinder erleben durch den Mund Wohlgefühl und Befriedigung, wodurch eine erste Beziehung zur Umwelt aufgebaut wird. Die Haut nimmt jeden Reiz intensiv auf, die Kinder genießen großflächigen Körperkontakt beim Getragen und Gewiegt werden. Sie genießen Nacktheit und empfinden Freude und Lust am eigenen Körper. Die anale Phase wird im 2. und 3. Lebensjahr durchlaufen. Die Kinder entwickeln ein Bewusstsein für Körperrausscheidungen und die dazugehörigen Zonen. Sie erkunden ihre Genitalien und entdecken auch die damit verbundenen Lustgefühle. Sie bilden das Fundament für die Aneignung eines positiven Körperbildes. In der zweiten Hälfte des 2. Lebensjahrs bekommen Kinder ein Bewusstsein für das eigene Geschlecht und versuchen, sich selbst einzuordnen. In dieser Zeit entwickelt sie auch Sprache und lernen, Begriffe in ihrer Welt einzuordnen. Dies schließt auch die Geschlechtsorgane mit ein. Dabei ist es wichtig, dass die Kinder allgemeingültige Begriffe kennen, damit sie sich für alle verständlich ausdrücken können.

Am Ende des 2. Lebensjahres wächst die Neugierde an den Geschlechtsteilen anderer. Die eignen werden untersucht und anderen gezeigt. Kinder schauen gerne anderen Kindern beim Wickeln und

Toilettengang zu. Kinder erleben sich selbst als Mädchen oder Junge. Sie erkennen (geschlechterspezifische) Unterschiede besonders an Äußerlichkeiten.

Altersstufe 3-6 Jahre:

Ein wesentlicher Unterschied ist, dass sich die Sexualität in diesem Alter nicht nur auf sich und den eigenen Körper bezogen ist, wobei das Geschlecht hier zweitrangig ist. Die Kinder stellen erste Fragen zur Fortpflanzung und den Funktionen ihrer Körper. Sie beginnen ihre Körper und dem des Gegenübers zu erforschen. Sie können Geschlechtszuordnung an äußeren Merkmalen erkennen und Geschlechtsteile mit Namen benennen. Die Kinder zeigen ein wachsendes Interesse an ihren Körpern und dem Lustempfinden. Quellen sexueller Erregung können hier z.B. Bewegungsspiele wie Wiegen, Schaukeln und das Reiten auf den Knien sein, oder ein intensiver Körperkontakt wie Kuscheln und Streicheln.

Ihre Geschlechterrolle testen die Kinder manchmal teilweise überdeutlich aus. Dies resultiert vor allem aus der gesellschaftlichen Erwartung an ihre Geschlechter. Spielzeuge, Werbung, Kleidung und wertende Kommentare signalisieren den Kindern deutlich deren zugeordnete Geschlechterrolle und lassen wenig Platz zum anders Sein. Dabei ist es umso wichtiger, auch die Vielfalt zuzulassen und Erfahrungsräume im Feld der Geschlechter (z.B. durch Verkleiden) anzubieten.

Es tut den Kindern mehr als gut, die Vielfalt der Rollen einzunehmen, zu spüren und zu erleben. Dies ermöglicht ihnen ihren Platz im Leben frei wählen zu können. Im sechsten Lebensjahr beginnen Kinder sich überwiegend gleichgeschlechtlichen Spielkameraden zuzuwenden. Sie möchten zu einer Gruppe gehören und ihre Unsicherheit ablegen, die teilweise in der Gesellschaft dem „anders Sein“ gegenüber vermittelt wird

Verständnis von Sexualerziehung

Für die Entwicklung des Kindes spielt die Entfaltung der Sinne, der Motorik und der Sexualität eine große Rolle. Wir fördern die Entfaltung der Sinne, vermitteln Liebe und Zärtlichkeit ohne Grenzen zu überschreiten und über Gefühle sprechen. Ebenso wichtig ist es aber auch, Grenzen zu erleben, „NEIN“ sagen lernen und die Grenzen anderer zu akzeptieren. Ohne Körperlichkeit ist eine gesunde Entwicklung nicht möglich. Die Kinder entwickeln ihr Selbstbild und das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten über ihren Körper. Deshalb fördern wir das Körperbewusstsein des Kindes, benennen die Geschlechtsteile und achten auf einen wertschätzenden Umgang mit dem eigenen Körper. Wir erlernen mit den Kindern die Körperhygiene und begleiten sie bei der Sauberkeitserziehung

Offenheit für alle Familien- und Beziehungsmodellen

Wir vermitteln den Kindern, dass es verschiedene Familien- und Beziehungsmodelle gibt. Es gibt nicht nur Mann und Frau, sondern u.a. auch gleichgeschlechtliche Ehen, Patchwork Familien, Adoptiv- und Pflegeeltern sowie Familien mit nur einem Elternteil. Wir möchten den Kindern eine wertfreie Haltung gegenüber allen bestehenden Familien- und Beziehungsmodellen vermitteln und Akzeptanz schaffen für neue, individuelle Wege Familie und Partnerschaft zu leben.

Selbstbestimmung und Grenzen

Die Kinder sollen darin gestärkt, unterstützt und sensibilisiert werden, selbst entscheiden zu dürfen, was sie möchten und was nicht. Wir vermitteln den Kindern, dass die Grenzen, die sie bestimmen und setzen dürfen, von den Beteiligten wahrgenommen und respektiert werden. Alle Kinder werden darin bestärkt ihre eigenen Grenzen deutlich zu machen und diese zu vertreten. Wir im Kinderhaus Obermenzing sensibilisieren unsere Haltung, verstärkt auch auf Körperhaltung, Mimik und Gestik der Kinder zu achten, die uns nicht verbal äußern können, was sie möchten und was nicht (z.B. Wickeln in der Krippe).

Gleichwertigkeit von Mädchen und Jungen

Wir vermitteln den Kindern, dass Kinder in ihren Geschlechterrollen gleichwertig sind. Jungen und Mädchen müssen nicht gesellschaftlichen Normen entsprechen, sie dürfen anders sein und sich ohne Einschränkungen in verschiedensten Rollen ausprobieren.

Sachwissen

Wir vermitteln den Kindern einen offenen Umgang mit dem Thema kindliche Sexualität und der Frage „Wie funktioniert mein Körper und wie funktioniert Fortpflanzung“. Wir stehen den Kindern bei Fragen über den eigenen Körper und was mit diesem passiert, zur Seite und gehen behutsam und entwicklungsentsprechend auf dieses Thema ein.

Spielmöglichkeiten anbieten

Die Kinder dürfen sich im Alltag frei entwickeln und ausprobieren. Hierfür gibt es einen festen Rahmen, in dem es Grenzen und Regeln gibt. Diese wurden gemeinsam mit den Kindern festgelegt und besprochen. Alle Beteiligten orientieren sich daran. Wir haben ein Auge auf die Einhaltung der Regeln und Grenzen. Dies ermöglicht den Kindern einen freien Umgang mit kindlicher Sexualität, der auch Raum für Doktorspiele lässt.

Wir achten darauf, dass die Kinder die Körper- und Schamgrenzen anderer achten und respektieren sowie auch ihre eigenen persönlichen Grenzen erkennen und diese einfordern. Wir lassen

Körpererkundungsspiele zum Entdecken der eigenen geschlechtlichen Identität im Rahmen der altersgerechten kindlichen Sexualität zu, besprechen Regeln mit den Kindern und achten auf deren Einhaltung:

- Wir achten darauf, dass die Kinder gegenseitig die Grenzen anderer respektieren und ein „Nein!“ sofort und uneingeschränkt akzeptiert wird.
- Der Altersabstand zwischen den beteiligten Kindern sollte nicht größer als 1 bis maximal 2 Jahren sein. Ältere Kinder oder Erwachsene dürfen sich nicht beteiligen.
- Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es seinen Körper erkunden will und wie es für sie selbst angenehm ist.
- Kein Kind tut einem anderen Kind dabei weh.
- Kein Kind steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung (Po, Vagina, Mund, Nase, Ohr, Penis).
- Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt.
- Hilfe holen ist kein Petzen.

Sprache

Kinder erhalten eine Sprache für ihren Körper, seine Funktionen und Bedürfnisse. Zudem sollen sie lernen ihre Grenzen zu benennen, Grenzverletzungen mitzuteilen und Stellung zu beziehen.

Pädagogische Ziele

Das sexualpädagogische Konzept bietet uns einen Leitfaden, mit welchem wir transparent, offen und professionell handeln können und gemeinsame Ziele für die Kinder und uns Erwachsene erarbeitet haben. Diese Ziele stehen im Mittelpunkt unseres täglichen Handelns.

Der Bayrische Bildungs- und Erziehungsplan dient uns hier als Vorlage der Pädagogischen Ziele:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen lernen
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme und unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

Wir im Kinderhaus Obermenzing erreichen mit unserem Handeln:

- Transparenz schaffen im Hinblick auf Regeln und Umgangsformen mit kindlicher Sexualität und sexuellen Übergriffen unter Kindern

- Offenheit schaffen
- selbstbestimmtes Leben unterstützen und fördern
- Vorbild sein
- Raum für Partizipation schaffen
- Sicherheit und Orientierung bieten
- in den Unterschiedlichen Entwicklungsphasen passender Begleiter sein

Unser Vorgehen bei (sexuellen) Übergriffen unter Kindern und die Kooperation mit den Eltern wird unter E) Intervention genauer beschrieben.

Partizipation und Beschwerdemanagement: Beteiligung von Kindern, Eltern & Mitarbeitenden

„Partizipation in Kindertageseinrichtungen ist die ernst gemeinte, altersgemäße Beteiligung der Kinder am Einrichtungsleben im Rahmen ihrer Erziehung und Bildung. Die Kinder bringen in einem von Wertschätzung geprägten Dialog sich und ihre Ideen, Meinungen Empfindungen und Sichtweisen ein und beeinflussen aktiv ihren Alltag.“ (vgl. Partizipation in Kita und Krippe. Kindergarten heute. 2015). Die Meinung der Kinder wird bei uns im Kinderhaus Obermenzing gehört und ernstgenommen. Die Kinder dürfen sich am Tagesgeschehen einbringen, Abläufe mitgestalten und selbst bestimmen. Pädagogische Angebote sollen tatsächlich Angebotscharakter haben, die Kinder dürfen aussuchen, wo und mit wem sie spielen und ihr Bedürfnis nach Bewegung oder Ruhe, nach Aktivität oder Pausen selbstständig steuern. Die Kinder werden an den Gruppenregeln und an deren Einhaltung beteiligt. Die Beteiligung der Kinder dient sowohl der individuellen Entwicklung, als auch dem Schutz vor Übergriffen und Missbrauch und ist somit ein wesentlicher Aspekt von Prävention.

Alle Beschäftigten im Kinderhaus Obermenzing sind offen für Rückmeldungen, Kritik und Verbesserungsvorschläge von den Kindern und auch den Eltern. Wir kommunizieren offen und transparent und ermutigen Kinder und Eltern, Verbesserungsvorschläge oder Unzufriedenheit zu äußern. Wir wollen Fehler erkennen und aus ihnen lernen.

Wir führen jährlich eine anonyme Elternbefragung durch, der Elternbeirat steht im engen Austausch mit der Einrichtungsleitung und trifft sich drei Mal im Jahr zu offiziellen Sitzungen.

Die Eltern werden eingeladen, bei Sorgen und Problemen sich direkt an die Einrichtungsleitung oder die Gruppenleitungen zu wenden. In täglichen Tür- und Angelgesprächen haben die Eltern Zeit und Raum, sich mit den Mitarbeitenden auszutauschen und Fragen zu stellen. Die Eltern wissen, dass sie bei Fragen oder Problemen jederzeit um ein persönliches Gespräch bitten können.

Die Kinder haben im Alltag jederzeit die Möglichkeit, Probleme, Konflikte oder Sorgen mit den pädagogischen Fachkräften zu besprechen. Wir beobachten die Kinder aufmerksam und sprechen sie

gezielt an, wenn es ihnen offenbar nicht gut geht. Wir gehen sensibel mit Verhaltensänderungen oder -auffälligkeiten um und suchen zeitnah persönliche Gespräche mit den Eltern.

Die Kinder bekommen im Morgenkreis Raum und Zeit, sich zu äußern und einzubringen. Sie dürfen ihre Meinung frei äußern und Feedback geben zu Inhalten, Angeboten oder Tagesabläufen.

Partizipation und Beschwerdemanagement in der Krippe gelingt nicht allein mit Sprache, sondern in Kombination mit Gestik, Mimik, Bewegungen und weiteren Kommunikationsformen. Bereits im Krippenalter zeigen Kinder deutlich, dass sie helfen und mit anderen zusammenarbeiten wollen. Diese Kooperationsbereitschaft wird in der Krippe z.B. deutlich, wenn die Kinder helfen wollen, den Tisch zu decken oder die Geschirrspülmaschine auszuräumen; wenn sie beim Wickeln mithelfen, die Beine nach oben zu strecken oder beim Anziehen die Arme heben oder ihre Schuhe holen.

Kinder zeigen aber auch, wenn sie etwas nicht wollen, ihre Grenzen überschritten werden oder sie anderer Meinung sind. Krippenkinder können sich laut und auffällig äußern durch schreien, trampeln oder sich auf den Boden werfen. Aber auch leise Ablehnung ist erkennbar durch Wegdrehen, das Gesicht verziehen oder still werden.

Die Kinder haben ein Recht, sich über das zu beschweren, was sie belastet. Unsere pädagogischen Fachkräfte müssen gegebenenfalls Verhalten und Ausdrucksweisen der Kinder aktiv als Beschwerden interpretieren und übersetzen. Wir wollen die Kinder begleiten und unterstützen und die Eltern ermuntern, für ihre Kinder zu sprechen und Missstände, Sorgen oder Probleme direkt mit dem pädagogischen Team zu besprechen. Wir gehen offen auf Beschwerden der Kinder ein, wollen die Sichtweise des Kindes anerkennen und uns ernsthaft damit auseinandersetzen, auch und gerade dann, wenn sie sich gegen einen Erwachsenen richten. Denn wenn Kinder lernen, dass es Erwachsene gibt, die ihre persönlichen Grenzen achten und sie darin unterstützen, diese zu zeigen, kann dadurch ein wesentlicher Beitrag zum Kinderschutz geleistet werden kann (vgl. Rehmann, Y.: Partizipation in der Krippe).

Im pädagogischen Team werden zweimal im Jahr Mitarbeitergespräche geführt, es finden regelmäßig Konzeptions- und Klausurtag statt und wöchentliche Teamsitzungen im Groß- und Kleinteam. Unsere Mitarbeitenden wissen, dass die Einrichtungsleitung jederzeit für persönliche Anliegen und Gespräche offen ist und auch die Teams innerhalb der Gruppen geben sich Raum und Zeit, Probleme innerhalb des Teams anzusprechen. Jedem Mitarbeitenden wurde zudem das Merkblatt zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz ausgehändigt (siehe Anhang 2), das klar den gleichberechtigten Umgang der Mitarbeitenden untereinander regelt und Konsequenzen klar formuliert, sollte jemand benachteiligt, belästigt oder sexuell belästigt werden.

Zusätzliche Infos zum Thema „Partizipation“ finden sich darüber hinaus in unserer pädagogischen Konzeption unter 3.9 Teilhabe- und Beschwerdeverfahren (Partizipation) auf Seite 8.

Anhaltspunkte für die Gefährdung junger Menschen

Alle Mitarbeitenden werden jährlich geschult, um Anhaltspunkte für die Gefährdung in der Grundversorgung eines jungen Menschen zu erkennen. Diese sind:

1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle
10. Das Einkommen der Familie reicht nicht
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt

22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

24. Die Familienkonstellation birgt Risiken
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

Fort- und Weiterbildung

Die Verfasserin des vorliegenden Schutzkonzeptes ist zugleich die pädagogische Koordinatorin der kitabunt Bildungsgruppe GmbH. Maria Tschochner ist selbst Trainerin für Selbstbehauptung und Gewaltprävention und schult die Mitarbeitenden regelmäßig im Umgang mit den Themen Gewalt, Missbrauch und Täterstrategien sowie der Selbstbehauptung und Handlungsstrategien für Kinder. Auch werden Fach-Elternabende zu diesem Thema angeboten. Außerdem beachten wir in den jährlichen Belehrungen und Fortbildungen regelmäßig die Themen „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“, „Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt“ sowie „Sexualität und sexuelle Entwicklung“.

Im April 2021 fand ein Workshop zum Thema „Sexuelle Bildung und fachlicher Umgang mit kindlicher Sexualität in der Kita“ statt. Inhalte waren:

- Grundlagen und fachlicher Umgang mit der psychosexuellen Entwicklung von Kindern und deren Ausdrucksformen
- grundlegendes Verständnis von kindlicher Sexualität und der Unterschiede zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität
- Fachlicher Umgang mit Körpererkundungsspielen und sexuell grenzverletzendem/übergreifigem Verhalten unter Kindern anhand konkreter Fallbeispiele
- Das sexualpädagogische Konzept als wichtiger Beitrag zum aktiven Kinderschutz
- Auseinandersetzung mit und Entwicklung einer gemeinsamen Haltung zum Thema in Kita-Teams
- Impulse für die Initiierung einer konstruktiven Elternarbeit hinsichtlich des sexualpädagogischen Alltags in der KiTa
- Sexualpädagogische Inhalte, Methoden und Medien für die Arbeit in der Kita

Der Workshop wurde durchgeführt von dem externen Referenten Ralf Pampel, Diplom-Sozialpädagoge (BA), M.A. Angewandte Sexualwissenschaft (HS Merseburg), Referent für Sexuelle Bildung & Sexualpädagogik.

Zur Erarbeitung dieses Konzept wurden wir beraten von Frau Susanne Sachße, insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz (IseF) und Sozialpädagogin.

Vernetzung und Kooperation

Für unser pädagogischen Fachkräfte als auch für die Eltern stehen vielfältige Hilfs- und Beratungsangebote zur Verfügung. Ansprechpartner des zuständigen Jugendamtes, der regionalen Erziehungs- und Lebensberatungsstellen, der Beratungsstellen zu Fragen sexueller Gewalt aber auch der überregionalen Angebote sind unter G) Ansprechpartner und Beratungsstellen zu finden.

Im Eingangsbereich der Einrichtung sind die wichtigsten Ansprechpartner und die Kontakte zu Beratungsstellen zur anonymen Kontaktaufnahme bei Fragen, Problemen oder Beschwerden für alle Eltern sichtbar ausgehängt (siehe Anhang).

E) Intervention („Handlungs- bzw. Notfallplan“)

Trotz unser umfangreichen Präventionsmaßnahmen kann es zu Grenzverletzungen, Übergriffen und/oder Gewalthandlungen gegenüber der uns anvertrauten Kindern kommen. Im Folgenden wird dargestellt, wie wir in einem Verdachtsfall konkret vorgehen. Die Interventionsschritte entsprechen den gesetzlichen Vorgaben zu Dokumentations- und Meldepflichten, die Münchner **Vereinbarung** zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII ist Grundlage unserer organisationsinternen Leitfäden und Meldekettens.

In allen Fällen soll Ruhe bewahrt und nicht unüberlegt und überstürzt gehandelt werden. Wir gehen grundsätzlich von der Wahrhaftigkeit des Kindes aus und begegnen den Aussagen der Kinder nicht mit Zweifeln. Auch alternative Szenarien sind gewissenhaft zu prüfen. Alle geplanten Interventionen werden mit den Kindern besprochen und nur in Notfällen gegen den Willen des Kindes Entscheidungen getroffen.

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann. Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung. Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Vorgehen bei Verdachtsfällen

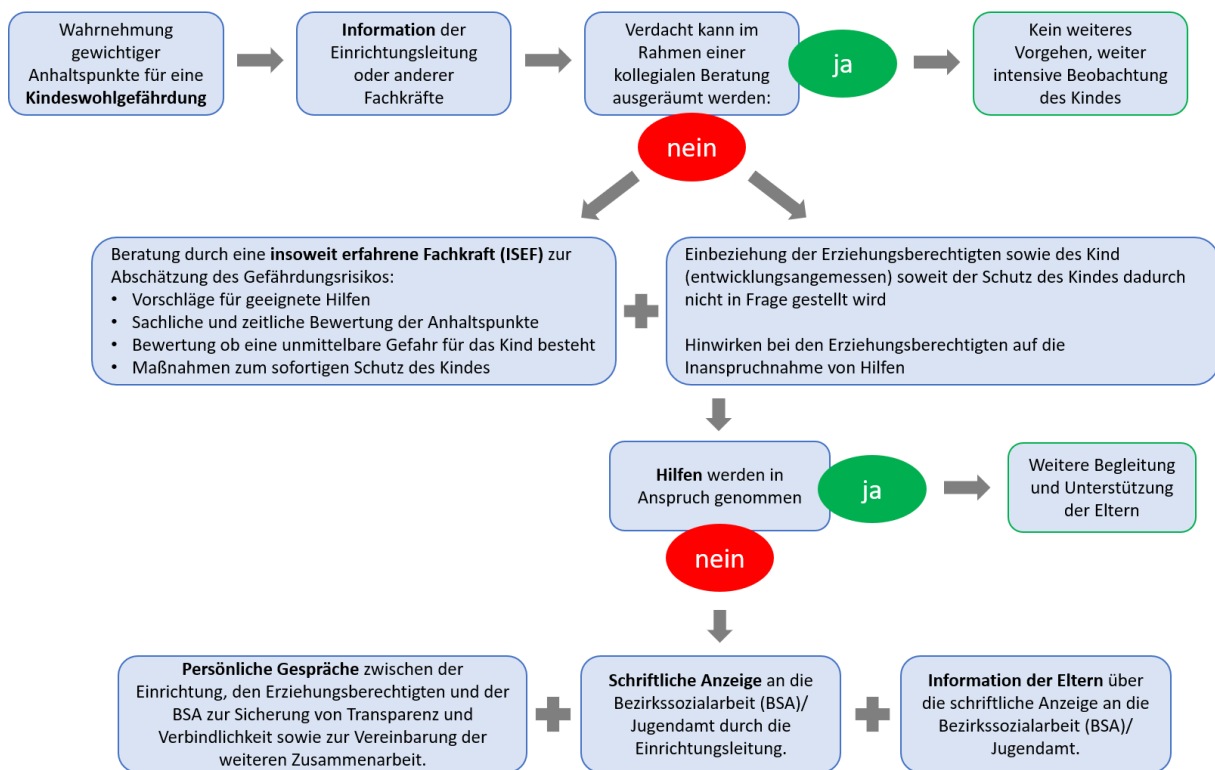
- 1) Nimmt ein/e Mitarbeitende/r gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes wahr, informiert sie/er die zuständige Einrichtungsleitung und die anderen Fachkräfte im Haus.
- 2) Kann im Rahmen einer kollegialen Beratung der Fachkräfte der Verdacht nicht ausgeräumt werden, so wird für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISF) beratend hinzugezogen (siehe Anhang 3 bis 5)
- 3) Gemeinsam mit dieser insoweit erfahrenen Fachkraft wird eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen und es werden Vorschläge erarbeitet, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angemessen sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden. Die Anhaltspunkte für die Gefährdung werden in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet. Dabei muss bewertet werden, ob eine unmittelbare Gefahr für das Kind besteht und welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes notwendig sind

Die Fallverantwortung bleibt auch nach Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Einrichtung.

- 4) Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und bei der Erarbeitung geeigneter und notwendiger Hilfen zum Schutz des Kindes werden die Erziehungsberechtigten sowie das Kind entsprechend seines Entwicklungsstandes bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- 5) Die Fachkräfte wirken bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten.
- 6) Der Träger, bzw. die Einrichtungsleitung vergewissert sich bei den Erziehungsberechtigten, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann. Verantwortlich dafür ist die Einrichtungsleitung, die den persönlichen Kontakt zu den Eltern aufrechterhält und persönliche Gespräche sucht.
- 7) Erscheinen dem Träger die von den Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Erziehungsberechtigten keine Hilfe oder diese nur unzureichend angenommen oder kann sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er die Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information der Bezirkssozialarbeit (BSA) erfolgt. Diese erfolgt schriftlich durch die Einrichtungsleitung, die sich den Eingang der Anzeige schriftlich bestätigen lässt (siehe Anhang 6 und 7).
- 8) Zusätzlich meldet der Träger alle Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, der Aufsichtsbehörde des RBS nach § 47 SGB VIII (Kontakte siehe Aushang „Aufsichtsbehörde Beratungsstellen“)
- 9) Neben der schriftlichen Übermittlung der Informationen erfolgt ein persönliches Gespräch zwischen der Einrichtung, den Erziehungsberechtigten und der BSA zur Sicherung von Transparenz und Verbindlichkeit sowie zur Vereinbarung der weiteren Zusammenarbeit. Von der Beteiligung der Erziehungsberechtigten kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch dieses persönliche Gespräch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Die einzelnen Schritte werden schriftlich dokumentiert.

NOTFALLPLAN BEI ANZEICHEN ZUR KINDESWOHLGEFÄHRDUNG



Sofortmaßnahmen

Die pädagogischen Fachkräfte führen mit dem betroffenen Kind vertrauensvolle und ergebnisoffene Gespräche, in denen es ernst genommen und gehört wird. Suggestivfragen sollen dabei vermieden werden.

Ist ein/e Mitarbeiter/in in dem Fall beschuldigt, ist dieser vorerst vom Dienst freizustellen, bzw. zu beurlauben. Zudem werden Gespräche mit dem betroffenen Mitarbeitenden durch den Träger und der Einrichtungsleitung geführt. Weitere Konsequenzen können eine Strafanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden sein, das Aussprechen eines Hausverbots oder die Aufforderung zu Vorlagen eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses.

Anderen Mitarbeitenden oder Kindern werden bei Bedarf ebenfalls Hilfe oder Gespräche angeboten, um das Erlebte zu verarbeiten.

Dokumentation

Ab dem ersten Verdacht können vielfältige Informationen für den weiteren Verlauf hilfreich sein. Die fallführende Fachkraft dokumentiert schriftlich die Aussagen des Kindes, sichtbare körperliche Anzeichen, Verhalten des Kindes (auch in der Interaktion mit anderen Kindern, den Eltern oder anderen Erwachsenen), Auffälligkeiten oder Äußerungen der Eltern, das eigene Handeln der fallführenden Fachkraft, Gespräche (auch telefonisch), Maßnahmen etc.

Vorgehen beim Verdacht auf Übergriffe unter Kindern

Auch Übergriffe unter Kindern können nicht ausgeschlossen werden. In solchen Fällen ist in erster Linie ein pädagogischer Umgang mit den betroffenen Kindern notwendig, statt von Täter / Opfer sprechen wir in solchen Fällen von übergriffigen / betroffenen Kindern: Die betroffenen Kinder brauchen Schutz, die übergriffigen Kinder benötigen wirksame pädagogische Maßnahmen, damit sie andere Verhaltensweisen entwickeln können.

Sexuell grenzverletzendes Verhalten unter Kindern ist eine eher einmalige, unbewusste Grenzüberschreitung im Spiel und ein Verhalten, das tendenziell leicht zu ändern ist.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern sind dagegen wiederholte, bewusste grenzverletzende Handlungen unter Ausnutzung von Macht, Drohungen, Gewalt, Erpressungen.

Merkmale von sexuell grenzverletzenden und übergriffigen Verhaltens unter Kindern sind:

- Machtgefälle wie Altersunterschied, soziale, kognitive oder körperliche Überlegenheit.
- Unfreiwilligkeit wie das Übergehen des Willens des anderen Kindes, Ausübung körperlicher Gewalt, Manipulation, Druck, Erzeugung von Angst, Zwang, Versprechungen, Überredung oder Aussicht auf Anerkennung.

Grenzverletzendes Verhalten kann aber auch aus Überschwang geschehen, was ohne Ausnutzung von Machtgefälle und unbewusst passiert.

Bei einem Verdachtsfall sollte immer Ruhe bewahrt und die Situation zwischen den Kindern beendet werden. Zuerst sollte dem betroffenen Kind Vorrang gewährt werden, und Trost, Vertrauen und Mitgefühl von den pädagogischen Fachkräften gespendet werden. Es soll Schutz erfahren, Ängste sollen möglichst abgebaut und dem Kind Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Dem übergriffigen Kind gegenüber muss klar Position bezogen und der Anlass konkret benannt werden. Dabei werden die Gespräche auf Augenhöhe geführt, aber deutliche Botschaften und eine klare Grenzsetzung formuliert. Wir bewerten dabei immer das Verhalten, nicht das Kind.

Anschließend wird das Team und die Einrichtungsleitung über den Vorfall informiert und die Situation besprochen und eingeordnet. Bei Unsicherheit wird Hilfe von Fachstellen eingeholt. In einem weiteren Schritt werden konkrete Maßnahmen im Team kommuniziert und alle Schritte und Maßnahmen schriftlich dokumentiert.

Ist der Vorfall Thema in der Gruppe der betroffenen Kinder, wird er auch hier altersangemessen thematisiert und Regeln mit den Kindern gemeinsam besprochen. Eventuelle Maßnahmen in der Gruppe werden den Kindern erklärt.

Die Eltern der betroffenen Kinder werden getrennt informiert, wobei wir immer darauf achten, den Datenschutz einzuhalten. Die Ängste, Sorgen oder Unsicherheiten der Eltern nehmen wir ernst, wir bieten Gespräche an und kommunizieren offen und transparent. Auch mit den Eltern werden unsere Regeln erklärt und der Umgang im Kinderhaus Obermenzing mit dem Thema deutlich gemacht. Schuldzuweisungen im Gespräch mit den Eltern sind dabei unbedingt zu vermeiden.

F) Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Vertrauen ist eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die Erziehungspartnerschaft mit Eltern, für gelingende Beziehungen zu und unter den Kindern sowie für eine gute Zusammenarbeit im Team. Diese Vertrauensbasis kann jedoch schnell erschüttert werden, z.B. durch den Verdacht von Grenzverletzungen. Jedem Verdacht einer Grenzverletzung bzw. strafbarer Handlung ist umgehend sorgfältig nachzugehen. Solange der Verdacht jedoch nicht bestätigt ist, gilt immer die Unschuldsvermutung. Erweist sich ein Verdacht als unberechtigt, muss das Verfahren eingestellt werden und der Träger muss alles ihm Mögliche tun, um den guten Ruf der verdächtigten Person und der Einrichtung wiederherzustellen. Die Rehabilitation bei einem nicht bestätigten Verdacht muss mit derselben Sorgfalt durchgeführt werden wie die Verdachtsklärung. (vgl. „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen“ S. 26f.)

Für die Beschäftigten, die fälschlicherweise in Verdacht geraten sind, gilt die Fürsorgepflicht unseres Trägers. Ziel ist dabei die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen. Der Träger prüft, ob ein Einrichtungswechsel oder eine Versetzung gewünscht und möglich ist. Er berät und unterstützt die betroffene Person zudem bei einer eventuellen beruflichen Neuorientierung.

Ist der Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt sorgt der Träger für eine transparente Kommunikation. Er gibt eine offizielle Erklärung ab, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben.

Das Team erhält zur Aufarbeitung die Möglichkeit zum Gespräch mit dem Träger und der Einrichtungsleitung, zur Supervision oder Teamentwicklungsmaßnahmen.

Für die Eltern kann zusätzlich eine Elterninformation oder ein Elternabend mit dem Träger, der Einrichtungsleitung und den Fachkräften organisiert werden.

G) Ansprechpartner und Beratungsstellen

Träger:

Kinderhaus Obermenzing GmbH
Cosimastr. 121
81925 München
www.kitabunt.de
Geschäftsführer: Dr. Carsten Müller

Aufsichtsbehörde:

Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport
Kindertageseinrichtungen / Koordination und Aufsicht / Freie Träger
Kontaktformular: <https://stadt.muenchen.de/infos/freie-kitas-aufsicht.html>

Stadtjugendamt Landeshauptstadt München (Sozialreferat):

Familien-, Jugend- und Erziehungsberatung 089 - 54 67 36 0

Beratung zum Kinderschutz

Luitpoldstr. 3
80335 München
Telefon 089 / 233 - 49 999
E-Mail: kinderschutz.soz@muenchen.de
www.muenchen.de/beratung-zum-kinderschutz

Polizeipräsidium München

Kommissariat 105
Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder,
Prävention und Opferschutz
Telefon 089 2910-4444

Polizeipräsidium Oberbayern

Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder
Telefon 08141 612-303

Beratungsstellen

AMYNA e.V. - Verein zur Abschaffung von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt

Mariahilfplatz 9, 81541 München

Tel. (089) 890 57 45-131

E-Mail: info@amyna.de, www.amyna.de

Fachberatung Kinderschutz – Referat für Bildung und Sport - Landeshauptstadt München

KIBS – Kinderschutz München e.V.

Kathi-Kobus-Straße 9, 80797 München

Tel. (089) 23 17 16 91 20

E-Mail: mail@kibs.de, www.kibs.de

KinderschutzZentrum München - KinderschutzBund Ortsverband München e.V.

Kapuzinerstraße 9D, 2. Stock, 80337 München

Tel. (089) 55 53 56

E-Mail: KISCHUZ@dksb-muc.de, www.kinderschutzbund-muenchen.de

Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen IMMA e.V.

Jahnstraße 38, 80469 München

Tel. (089) 260 75 31

beratungsstelle@imma.de, www.onlineberatung.imma.de, www.imma.de

Weitere Beratungsangebote, Fachberatungen und regionale sowie überregionale Beratungsstellen finden sich in den Anhängen 1 bis 5

Medizinische Hilfe

Münchener Notfallambulanz für Opfer von Gewalt und Untersuchungsstelle bei Verdacht auf Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch

Institut für Rechtsmedizin (LMU)

Telefon 089 2180-73011

Notrufnummern

Polizei 110

Kinder- und Jugendtelefon, Kinderschutzbund 089 55 53 56

Nummer gegen Kummer 116 111

Telefonische Beratung für Eltern / Elterntelefon 0800/111 0550 www.nummergegenkummer.de

Hilfetelefon Sex. Missbrauch 0800 22 55 530

Weißer Ring 116 006

Quellen

„Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen“. Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf

„Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen. Eine Orientierungshilfe für Prävention, Intervention und Rehabilitierung für freigemeinnützige und sonstige Träger.“ Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport

Ausdrucksformen kindlicher Sexualentwicklung und Sexuelle Bildung in Kita & Grundschule. Ralf Pampel. Referent für Sexuelle Bildung.

Sexuell grenzverletzendes/ übergriffiges Verhalten unter Kindern. Merkmale und fachlicher Umgang. Ralf Pampel, Referent für Sexuelle Bildung.

„Partizipation in Kita und Krippe.“ Kindergarten heute, Praxis kompakt, Themenheft für den pädagogischen Alltag. Schubert-Suffrian, F./Regner, M. (2015). Freiburg: Verlag Herder

Partizipation in der Krippe – Grundlagen und Anregungen für die Praxis. Rehmann, Y. Verfügbar unter: https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT_Rehmann_2018-PartizipationinderKrippe.pdf. Zugriff am 18.07.2022

<https://bayern-gegen-gewalt.de/>

<https://beauftragter-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>

<https://www.famrz.de/entscheidungen/kindeswohlgefaehrung-im-sinne-des-1666-i-bgb.html>

<https://www.kindergärtchen.de/app/download/5801464145/sexualp%C3%A4dagogisches+Konzept.pdf>

[https://bauernhof-kindergarten.org/wp-](https://bauernhof-kindergarten.org/wp-content/uploads/2019/11/bauernhofkindergarten_downloads_sexualpaedagogisches-konzept.pdf)

[content/uploads/2019/11/bauernhofkindergarten_downloads_sexualpaedagogisches-konzept.pdf](https://bauernhofkindergarten_downloads_sexualpaedagogisches-konzept.pdf)

<https://www.ifas-home.de/spfh04/>

Anhang

- 1 _____ Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz
- 2 _____ Merkblatt AGG
- 3 _____ Beratung zum Kinderschutz
- 4 _____ Beratungsstellen Sozialreferat Insoweit erfahrene Fachkräfte
- 5 _____ Beratung Kinderschutzstelle München
- 6 _____ Fachberatung RBS Insoweit erfahrene Fachkraft
- 7 _____ Beratungsstellen Jugendamt
- 8 _____ Aushang Aufsichtsbehörde und Beratungsstellen

Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

Die Landeshauptstadt München, Sozialreferat/Stadtjugendamt, sowie das Referat für Bildung und Sport/ KITA

- im Folgenden „Stadtjugendamt“ –

und

Kinderhaus Obermenzing GmbH

- im Folgenden „Träger“ –

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a und § 72a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) für sämtliche derzeit bestehenden und künftigen Einrichtungen / Maßnahmen, die dem Träger angehören und Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigen sowie nicht dem Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII unterliegen die folgende Vereinbarung, *im besonderen für die Kindertageseinrichtung:*

Kinderhaus Obermenzing

Badenburgstr. 10

81247 München

Präambel

Mit dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) werden die Handlungsparadigmen der Kinder- und Jugendhilfe – Familienunterstützung, Ressourcenansatz und Dienstleistungsorientierung – um eine Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ergänzt. Wesentliche Elemente des Kinderschutzes sind das präventive Angebot der Frühen Hilfen, die verbindliche Partizipation und ein transparentes Beschwerdemanagement. Die Aufsichtsfunktion gemäß § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII werden gestärkt.

Bei der Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, wirken das Stadtjugendamt und der Träger/die Einrichtung im Rahmen eines ständigen Prozesses unter Einbindung aller Beteiligten, insbesondere der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten, kooperativ zusammen.

Die Aufgaben des Stadtjugendamtes als öffentlichem Träger der Jugendhilfe werden im Bereich des Kinderschutzes in der Landeshauptstadt München grundsätzlich durch die Bezirkssozialarbeit (BSA) in den Sozialbürgerhäusern und im Amt für Wohnen und Migration durch die Abteilung Zentrale Wohnungslosenhilfe wahrgenommen. Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe tragen gemäß dem SGB VIII Mitverantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Die Herausforderung an die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe liegt darin, die mit der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung verbundenen Unsicherheiten auszuhalten, zu reflektieren und handzuhaben. Dazu bewerten Fachkräfte nach einer ersten Gefährdungseinschätzung die Situation und den Hilfeprozess dahingehend, ob eine Gefährdung des Kindeswohls, ein Problembewusstsein und eine Hilfeakzeptanz bei den Betroffenen besteht. Somit können wiederholte Gefährdungseinschätzungen notwendig sein. Eine ausreichende Qualifikation der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe zur Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung und zur Gefährdungseinschätzung ist daher unabdingbar.

Vor diesem Hintergrund sind die in dieser Vereinbarung festgelegten generellen Verfahrensschritte zu verstehen. Sie gelten für alle vorhandenen sowie alle künftigen Einrichtungen und Dienste des Trägers verbindlich, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigen.

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte Schaden erleiden. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zur Verwirklichung dieses Rechts sind Kinder und Jugendliche insbesondere vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.
- (3) Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ist für die Kinder- und Jugendhilfe verbindlich und Bestandteil des Alltagshandelns des Trägers.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

- (1) Die in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder des Trägers, der entsprechenden Kenntnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich wahrnehmbar. Als allgemeine Orientierungshilfe dienen die in der Anlage (Nr. 1) beigelegten „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“.
- (2) Unabhängig von diesen notwendigen arbeitsfeldbezogenen Differenzierungen findet beim Träger das in den folgenden Paragraphen dargestellte Verfahren Anwendung.

§ 3 Handlungsschritte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Erarbeiten von Vorschlägen für erforderliche und geeignete Hilfen

- Nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer/eines Minderjährigen wahr, informiert sie/er die zuständige Leitungskraft¹, eine andere zuständige Fachkraft bzw. ein zuständiges Fachkräfteteam der Einrichtung bzw. des Dienstes.
- Kann im Rahmen einer kollegialen Beratung dieser Fachkräfte die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte für ein Gefährdungsrisiko nicht ausgeräumt werden, so ist für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 dieser Vereinbarung) beratend hinzuzuziehen.
- Gemeinsam mit dieser insoweit erfahrenen Fachkraft wird eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen und werden Vorschläge erarbeitet, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden. Die Fallverantwortung bleibt auch nach Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Einrichtung beziehungsweise dem Dienst.
- Bei der Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2a SGB VIII und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) beachtet.

§ 4 Insoweit erfahrene Fachkraft

(1) Insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung ist eine Person, die über folgende Qualifikationsmerkmale verfügt:

- Fachliche Eignung, insbesondere
 - einschlägige Berufsausbildung (z.B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
 - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
 - mindestens dreijährige Praxiserfahrung im Umgang mit Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt,
 - Kenntnisse zu Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung,
 - Kenntnisse zu Gewaltdynamiken gegen Kinder und Jugendliche sowohl in familiären Beziehungen als auch in Hilfebeziehungen,
 - Einschätzungsfähigkeit der Erziehungskompetenzen und Veränderungsfähigkeit von Eltern und Erziehungsberechtigten,
 - Kenntnisse über geeignete Interventionsmöglichkeiten,
 - Kenntnisse der verschiedenen Hilfsangebote (zum Beispiel Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Schule) und Beurteilungsfähigkeit deren fallspezifischen Wirkungsweise,
 - Kenntnisse über rechtliche Grundlagen u.a. zur Übermittlungsbefugnis, Haftungsrisiken, zu Fragen der Verfahrensschritte bei gerichtlicher

¹ Im Falle von Eltern-Kind-Initiativen ist dies durch die Einrichtungsleitung wahrzunehmen.

Ermittlung,

- Kompetenz zur kollegialen Beratung,
- Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können und
- interkulturelle Kompetenz und Genderkompetenz

und

- Erfahrungen in der Kooperation mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen z.B. Gesundheitshilfe, Polizei

und

- Persönliche Eignung, insbesondere
- Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit.

- (2) Soweit der Träger/die Einrichtung keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, kann er auf die vom Stadtjugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen. Dies gilt auch bei besonderen Fallkonstellationen, wenn dies im Rahmen des Kinderschutzes aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet wird.
- (3) Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte werden vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt.
- (4) Weitere Verpflichtungen der Einrichtung beziehungsweise des Dienstes des Trägers im Bezug auf die insoweit erfahrene Fachkraft sind in Anlage „*Insoweit erfahrene Fachkräfte*“ (Nr. 2) geregelt.

§ 5 Einbeziehung von Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen im kooperativen Prozess mit den Beteiligten

- (1) Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und bei der Erarbeitung geeigneter und notwendiger Hilfen zum Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen werden die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche von der zuständigen Fachkraft des Trägers mit einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII). Bei Nichteinbeziehung o.g. Personen gilt § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung.
- (2) Der Träger stellt die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei der Erarbeitung der geeigneten und notwendigen Hilfen gemäß § 8 SGB VIII in entsprechender Weise sicher. Entsprechend ihres Entwicklungsstandes werden Kinder und Jugendliche bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen. Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).
- (3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Erforderlichkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so wirken die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin. Hierzu werden insbesondere Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt, und sie werden zur Annahme dieser Angebote motiviert. Nehmen die Erziehungsberechtigten

entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer und dokumentierter Absprachen mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind oder dem/der Jugendlichen (entsprechend ihres/seines Entwicklungsstandes), insbesondere zum Inhalt der Hilfen, zu deren Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

- (4) Der Träger vergewissert sich bei den Erziehungsberechtigten, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann. Kann sich der Träger nicht vergewissern, gilt § 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 6 Information der BSA

- (1) Erscheinen dem Träger die von den Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Erziehungsberechtigten keine Hilfe oder diese nur unzureichend angenommen oder kann sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er die Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information der BSA erfolgt.
- (2) Ist aus den in Abs. 1 genannten Gründen eine Information der zuständigen BSA erforderlich, so erfolgt diese unverzüglich² schriftlich durch eine Leitungskraft des Trägers³. Aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls kann vorab eine mündliche Benachrichtigung geboten sein. Die schriftliche Information wird in diesem Fall unverzüglich nachgereicht. Die Einrichtung erhält umgehend eine schriftliche Empfangsbestätigung über den Eingang ihrer Mitteilung durch die BSA.
- (3) Neben der schriftlichen Übermittlung der Informationen erfolgt ein persönliches Gespräch zwischen der Einrichtung oder dem Dienst des Trägers, den Erziehungsberechtigten und der BSA zur Sicherung von Transparenz und Verbindlichkeit sowie zur Vereinbarung der weiteren Zusammenarbeit. Von der Beteiligung der Erziehungsberechtigten kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch dieses persönliche Gespräch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- (4) Die Information an die BSA enthält Aussagen
- zu Name, Geburtsdatum⁴, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen⁴,
 - zu Name, Geburtsdatum⁴, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten⁴,
 - zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung,
 - zu der mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Gefährdungseinschätzung,
 - zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen,
 - zu den den Erziehungsberechtigten benannten Hilfen,

2 Unter unverzüglich ist eine Handlung, ohne schuldhaftes Zögern zu verstehen, d.h. die/der Handelnde hat je nach dem Umständen des Einzelfalls auch eine angemessene Prüfungs- und Überlegungsfrist.

3 Im Falle von Eltern-Kind-Initiativen ist dies durch die Einrichtungsleitung wahrzunehmen.

4 Soweit dies dem Träger beziehungsweise der Einrichtung bekannt ist.

- bisherige Bemühungen des Trägers, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken,
 - zu den beteiligten Fachkräften des Trägers sowie ggf. bereits eingeschalteten weiteren Trägern von Maßnahmen und
 - dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.
- (5) Die Übermittlung der Informationen an die BSA enthält die personenbezogenen Daten der Betroffenen und Beteiligten sowie ggf. auch Informationen, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen. Eine Weitergabe dieser Informationen an die BSA ist grundsätzlich zwar nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Werden jedoch aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Gefährdungseinschätzung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bejaht, ist die Informationsweitergabe an die BSA auch ohne Einwilligung der Betroffenen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X bzw. § 65 Abs. 1 SGB VIII rechtlich zulässig. Für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen ist eine Datenübermittlung an die BSA zudem unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KKG zulässig.
- (6) Durch das in §§ 3 ff. dieser Vereinbarung geregelte Verfahren wird kein neuer Zugang zu Erziehungshilfen eröffnet. Eine Änderung der Leistungserbringung (Wechsel der Hilfe, zusätzliche Hilfen, Verlängerung der Hilfe etc.) ist nur in Abstimmung mit der federführenden Fachkraft der öffentlichen Jugendhilfe im Hilfeplanverfahren zulässig.

§ 7 Unverzügliche und unmittelbare Information der BSA bei gegenwärtiger Gefährdung oder mangelnder Mitwirkung

- (1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen derart akut, dass bei Einhaltung der oben vereinbarten Abläufe Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht zuverlässig gesichert werden kann, so stellt der Träger die unverzügliche und unmittelbare Information der BSA sicher. Diese Information der BSA erfolgt grundsätzlich vorab durch ein telefonisches Gespräch. Bei Nichterreichbarkeit der BSA wird die Polizei eingeschaltet, wenn die akute Gefahr nicht durch die unmittelbare Einschaltung einer Schutzstelle abgewendet werden kann.
- (2) Sind die Erziehungsberechtigten bzw. das Kind oder die/der Jugendliche nicht bereit oder in der Lage, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken oder werden sie vom Träger zum Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen nicht einbezogen, so erfolgt auch in diesen Fällen eine unverzügliche und unmittelbare Information der BSA.
- (3) Im Anschluss an die unmittelbare Information des Trägers an die BSA im Rahmen einer akuten Gefährdung gilt das Verfahren nach § 6 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 8 Besonderheiten des in den §§ 5 bis 7 geregelten Verfahrens für Träger, deren Leistungsangebot konzeptionell keinen Kontakt mit Erziehungsberechtigten vorsieht

Kommt ein Träger, dessen Leistungsangebot konzeptionell keinen Kontakt mit Erziehungsberechtigten vorsieht, nach § 3 dieser Vereinbarung zu einer positiven Gefährdungseinschätzung mit entsprechendem Handlungsbedarf, der von ihm selbst nicht sichergestellt werden kann, so informiert der Träger unverzüglich und unmittelbar die BSA. Für Form und Inhalt der Information gilt § 6 Abs. 2 – 5 dieser Vereinbarung mit den gegebenen Einschränkungen entsprechend.

§ 9 Dokumentation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht sämtliche Verfahrensschritte mit folgendem Mindestinhalt:
 - beteiligte Fachkräfte,
 - zu beurteilende Situation,
 - Art und Inhalte des Abwägungsprozesses im Rahmen der Gefährdungseinschätzung,
 - Ergebnis der Beurteilung,
 - bisherige Bemühungen des Trägers, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken
 - weitere Entscheidungen,
 - Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt sowie
 - Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 10 Sicherstellungsverpflichtung des Trägers

- (1) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel durch interne Veröffentlichung) die Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Handlungsschritte sicher.
- (2) Darüber hinaus gewährleistet er durch geeignete betriebliche Maßnahmen einschließlich Fortbildungsangeboten, dass alle seine Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sachgerecht wahrnehmen können, über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und die in der Anlage Nr. 1 zu dieser Vereinbarung enthaltenen „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“ oder andere geeignete Verfahren zur Gefährdungseinschätzung im Sinne des Abs. 3 beachtet werden.
- (3) Der Träger stellt sicher, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen u.a. Fortbildungen und Schulungen in Bezug auf kindeswohlrelevante Aspekte und Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkräfte erhalten.
- (4) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften verwendeten Verfahren zur Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte im Sinne des § 2 dieser Vereinbarung dem aktuellen fachlichen Stand entsprechen.
- (5) Bei Honorarkräften und Ehrenamtlichen sowie bei allen sonstigen in der Einrichtung tätigen Personen, die in direktem Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien stehen (z.B. Praktikantinnen/Praktikanten, Leistende des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres, MAW-Kräfte, etc.) ist gewährleistet, dass diese über die Verantwortung der Einrichtung bzw. des Dienstes bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung informiert sind (z.B. durch einen entsprechenden Vermerk im Honorarvertrag oder einen Hinweis bei der Einführung) und dass ihnen ein Ansprechpartner in der Einrichtung bzw. im Dienst benannt wird, an den sie sich unverzüglich wenden müssen, wenn sie im Rahmen ihrer

Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen.

- (6) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Stadtjugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII, § 4 KKG sowie § 72a Abs. 5 SGB VIII ergeben, verpflichtet.
- (2) Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen grundsätzlich keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten/Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind insbesondere die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten, die bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen eine Datenübermittlung erlauben. Für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen gilt ergänzend § 4 Abs. 1 KKG, der ebenfalls unter den dort genannten Voraussetzung eine zulässige Datenübermittlung ermöglicht. Auf die Verpflichtung zur Datenübermittlung nach Art. 14 Abs. 6 GDVG wird hingewiesen⁵.

§ 12 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)

- (1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck ist er verpflichtet, sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- (2) Von der Verpflichtung des Abs. 1 sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII ferner unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen erfasst, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Hiervon ausgenommen sind lediglich Tätigkeiten, deren Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur minimales Gefährdungspotential aufweist.
- (3) Die Verpflichtung des Trägers, sich das Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen vorlegen zu lassen, erfordert grundsätzlich, dass nach Ablauf von fünf Jahren ein neues erweitertes Führungszeugnis einzusehen ist. Je nach Art und Intensität der Betreuung der jungen Menschen kann es im Einzelfall erforderlich sein, sich bereits nach Ablauf eines kürzeren Zeitraumes ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Insbesondere für den Fall, dass

⁵ Art. 14 Absatz 6 GDVG „Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“: Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

gewichtige Anhaltspunkte für eine Straftat einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII vorliegen, ist unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung unverzüglich ein erweitertes Führungszeugnis anzufordern.

- (4) Auf die fachlichen Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.03.2013 (Anlage Nr. 3) wird verwiesen.

§ 13 Qualitätssicherung, Kooperation und Evaluation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungskräfte für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen sind regelmäßig durchzuführen.
- (2) Zwischen der für die fachliche Steuerung zuständigen Dienststelle des Stadtjugendamts und dem Träger erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Zusammenarbeit in Bezug auf diese Vereinbarung, um eine Verbesserung der Gefährdungseinschätzung und der Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der hieraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgt, wenn nötig, eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.
- (3) Der Träger wirkt nach Möglichkeit zur Verbesserung des Wissensmanagement, zur Sicherung der Kontinuität und von Standards, der Beratungsqualität und zur Sicherheit im Kinderschutz (zum Beispiel in Netzwerken, Facharbeitsgemeinschaften) mit.

§ 14 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt – vorbehaltlich einer Überarbeitung gemäß § 13 Abs. 2 dieser Vereinbarung - auf unbestimmte Zeit.
- (2) Damit treten ältere Vereinbarungen, die denselben Regelungsinhalt zum Gegenstand haben, außer Kraft.
- (3) Die Vereinbarungspartner können diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (i.S.d. § 626 BGB) bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so soll jedoch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Vertragszweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformabrede.
- (3) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass zu dieser Vereinbarung keinerlei Nebenabreden, insbesondere auch keine mündlichen und stillschweigenden Abmachungen,

Anerkennnisse oder Zugeständnisse bestehen, welche die in ihr festgelegten Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer Geltendmachung schmälern oder abschwächen könnten.

(4) Streitigkeiten aus dieser gem. § 53 Abs. 1 SGB X geschlossenen Vereinbarung sind öffentlich-rechtlicher Natur.

(5) Gerichtsstand ist München.

(6) Die Anlagen

- „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“,
- „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ und
- „Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)“

sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

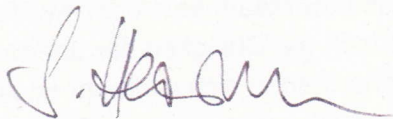
Für den Träger:

München, Datum

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Für das Referat für Bildung und Sport:



München, 29.11.2018

Dr. Susanne Herrmann

Leiterin KITA Referat für Bildung und Sport

Für die Kindertageseinrichtung:

München, Datum 5.12.2018

Bosch
Unterschrift

Bosch Holger
Name in Druckbuchstaben

Für das Stadtjugendamt:



München, 29.11.2018

Esther Maffei

Stadtjugendamtsleitung

Anlage 1

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag⁶

1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

10. Das Einkommen der Familie reicht nicht
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank

6 Herausgegeben vom Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt.

14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

24. Die Familienkonstellation birgt Risiken
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit beim Träger andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Anlage 2

Insoweit erfahrene Fachkräfte

- (1) Soweit der Träger/die Einrichtung keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, werden vom Stadtjugendamt Fachkräfte, die die Kriterien des § 4 der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz erfüllen, zur Verfügung gestellt.
- (2) Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte werden vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Einrichtung, der Dienst wendet sich je nach Einzelfall an die jeweiligen insoweit erfahrenen Fachkräfte.
- (4) Die insoweit erfahrene Fachkraft hat gegenüber der anfragenden Einrichtung eine Beratungsfunktion. Dies bedeutet, dass die Fallverantwortung bei der anfragenden Einrichtung weiterhin besteht.
- (5) Die insoweit erfahrene Fachkraft bietet Fortbildungen zur Thematik Erkennen von Kindeswohlgefährdung an.
- (6) Die Fachberatung durch die insoweit erfahrene Fachkraft ist für die Einrichtung bzw. den Dienst kostenfrei, wenn die örtliche Zuständigkeit für das Kind, die/den Jugendliche/n und ihre/seine Familie gemäß § 86 ff. SGB VIII beim Stadtjugendamt München liegt.
- (7) Sofern eine insoweit erfahrene Fachkraft organisatorisch bei einer fachberatenden Erziehungsberatungsstelle angebunden ist, können grundsätzlich bis zu 5 Stunden Fachberatung mit dem Stadtjugendamt abgerechnet werden.
- (8) Zur Sicherung der Qualität stellt das Stadtjugendamt geeignete Fortbildungsangebote und Möglichkeiten zum Austausch für die insoweit erfahrenen Fachkräfte zur Verfügung.

Für Einrichtungen und Dienste nach §§ 27 ff. SGB VIII gilt folgendes:

- (1) Der Träger/die Einrichtung soll soweit fachliche und personelle Ressourcen vorliegen, eine oder mehrere eigene insoweit erfahrene Fachkräfte vorhalten. Falls dies dem Träger nicht möglich ist, kann er auf die vom Stadtjugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen. Dies gilt auch bei besonderen Fallkonstellationen, wenn dies im Rahmen des Kinderschutzes aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet wird.
- (2) Diese insoweit erfahrenen Fachkräfte sind namentlich zu benennen und jeweils aktuell einrichtungsintern und auch dem Stadtjugendamt einmal jährlich bekannt zu geben. Der Träger stellt sicher, dass die jeweils benannte Fachkraft die Qualifikationskriterien der Grundvereinbarung erfüllt und sich durch regelmäßige Fortbildung, fachlichen Austausch und kollegiale Beratung weiter qualifiziert.
- (3) Einmal jährlich gibt der Träger eine statistische Zusammenstellung über die Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkraft dem Stadtjugendamt bekannt. Erfasst werden hierbei die Anzahl der Fälle mit den jeweiligen Beratungskontakten und ob eine Meldung im Sinne des § 8a SGB VIII an die BSA erfolgte.
- (4) Die Beratungstätigkeit einer einrichtungs- beziehungsweise trägerinternen insoweit erfahrenen Fachkraft kann nicht eigens mit dem Stadtjugendamt abgerechnet werden.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Ziel des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ist es, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, des Geschlechts, einer Behinderung oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (§ 1 AGG). Eine Benachteiligung kann dabei in einer unmittelbaren oder mittelbaren Benachteiligung, einer Belästigung oder einer sexuellen Belästigung und einer Anweisung zur Benachteiligung liegen.

Wer soll geschützt werden?

Der Diskriminierungsschutz gilt für alle Beschäftigten im Sinne des AGG. Dies sind:

- Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen,
- Auszubildende,
- Leiharbeiternehmer/Leiharbeiternehmerinnen,
- Bewerber/Bewerberinnen,
- ehemalige Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen,
- arbeitnehmerähnliche Personen (z. B. in Heimarbeit Beschäftigte).

Mögliche Merkmale, die zu einer Ungleichbehandlung verleiten können sind zum Beispiel, aber nicht nur:

- **ethnische Herkunft**, „Rasse“: Differenzierungen wegen Volkstums, der Hautfarbe, der Abstammung oder des nationalen Ursprungs.
- **Religion**: Differenzierungen wegen der Zugehörigkeit zu einer anerkannten Religionsgemeinschaft (z. B. Christentum, Judentum, Islam, etc.).
- **Weltanschauung**: Umfassendes Konzept oder Bild der Beziehung zwischen Mensch und Universum. Allgemein politische Gesinnungen werden hiervon nicht erfasst.
- **Alter**: ungerechtfertigte Behandlungen, die an das konkrete Lebensalter anknüpfen.
- **Geschlecht**: Dieses Merkmal verbietet Benachteiligungen, die sich aus der Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Geschlecht (Mann/ Frau) ergeben.
- **Sexuelle Identität**: Heterosexuelle, homosexuelle, bisexuelle, transsexuelle und zwischengeschlechtliche Menschen.
- **Behinderung**: Menschen sind „behindert“, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Das Benachteiligungsverbot des AGG gilt nicht nur für den Arbeitgeber selbst oder die Vorgesetzten, sondern gerade auch für den Umgang von Arbeitskollegen untereinander, sowie für deren Verhalten gegenüber Geschäftspartnern und anderen Beschäftigten von Vertragspartnern des Arbeitgebers (Lieferanten/-innen, Lagerarbeiter/-innen, u. ä.).

Beschäftigte dürfen ihre Kollegen nicht wegen eines Diskriminierungsmerkmals benachteiligen, belästigen oder sexuell belästigen. Tun sie es trotzdem, verletzen sie ihre arbeitsvertraglichen Pflichten und können vom Arbeitgeber entsprechend gemäßregelt werden - bis hin zu Versetzung, Abmahnung oder Kündigung.

Anwendungsbereich des AGG (§2 AGG)

Benachteiligungen aus einem in § 1 genannten Grund sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unzulässig in Bezug auf:

- die Bedingungen, einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen, für den Zugang zu unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position, sowie für den beruflichen Aufstieg,
- die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsentgelt und Entlassungsbedingungen, insbesondere in individual- und kollektivrechtlichen Vereinbarungen und Maßnahmen bei der Durchführung und Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sowie beim beruflichen Aufstieg,
- den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsbildung einschließlich der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung sowie der praktischen Berufserfahrung,
- die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Beschäftigten- oder Arbeitgebervereinigung oder einer Vereinigung, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Vereinigungen,
- den Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,
- die sozialen Vergünstigungen,
- die Bildung,
- den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

Was sind die Folgen bei Verstößen gegen das AGG?

Das Vorgehen und die Konsequenzen bei Ungleichbehandlung ist für das Verhältnis zwischen Arbeitgeberin und Arbeitnehmer/in anders geregelt als für das Verhalten unter Kollegen/innen:

1. Verstößt **die/der Beschäftigte** gegen das Benachteiligungsverbot, so stellt dies eine Verletzung der vertraglichen Pflichten dar. Der Arbeitgeber kann in diesem Fall arbeitsrechtliche Maßnahmen zur Unterbindung der Benachteiligung treffen. Zu den im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zählen u. a.
 - Abmahnung,
 - Umsetzung,
 - Versetzung,
 - Kündigung.
2. Im Falle eines Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot **durch die Arbeitgeberin** kommen nach dem AGG folgende Ansprüche einer/eines benachteiligten Beschäftigten in Betracht:
 - Beschwerderecht (§ 13 AGG),
 - Leistungsverweigerungsrecht (§ 14 AGG), wenn die Arbeitgeberin „keine oder offensichtlich ungeeignete Maßnahmen zur Unterbindung einer Belästigung oder sexuellen Belästigung“ ergreift,
 - Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche (§ 15 AGG). Die Ansprüche müssen innerhalb einer Frist von zwei Monaten geltend gemacht werden. Die Frist beginnt im Falle einer Bewerbung oder beruflichen Aufstiegs mit dem Zugang der Ablehnung und in den sonstigen Fällen einer Benachteiligung zu dem Zeitpunkt, in dem der/die Beschäftigte von der Benachteiligung Kenntnis erlangt.

Wenn der Arbeitgeber Entschädigung oder Schadensersatz nach § 15 AGG deshalb leisten muss, weil ein Beschäftigter gegen das Benachteiligungsverbot verstoßen hat, kommen Regressansprüche gegen diesen in Betracht.

Was bedeutet „Beschwerderecht“?

Beschäftigte, die sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes benachteiligt fühlen, haben das Recht, sich bei der hierfür zuständigen Stelle zu beschweren. Die Beschwerde wird geprüft; das Ergebnis der Prüfung wird der/dem beschwerdeführenden Beschäftigten mitgeteilt.

Beschwerden bei Kitabunt

Beschwerden kannst du an mehrere Stellen richten, je nachdem, welche dir passend erscheint:

- Deine Hausleitung
- den Bereichsleiter, Jonas Ziermeier
j.ziermeier@kitabunt.de
01522 / 154 32 62
- den Geschäftsführer, Dr. Carsten Müller
c.mueller@kitabunt.de

Jede Meldung eines Vorfalls wird vertraulich behandelt und die Identität der betroffenen Person geschützt. Der Hinweisgeber hat keine Diskriminierung durch die Geschäftsleitung oder andere Mitarbeiter zu befürchten, Vergeltungsmaßnahmen für Hinweise auf Diskriminierung, Ausgrenzung oder Belästigung sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Eine anonyme Meldung kann an externe Stellen / Antidiskriminierungsverbände erfolgen:

Name	Kontakt	Beschreibung
Antidiskriminierungsv erband Deutschland (advd)	https://www.antidiskriminierung.org/ 0159 06146613 (Montag bis Donnerstag, 10:00 bis 17:00 Uhr)	Dachverband unabhängiger Antidiskriminierungs büros und - beratungsstellen
Landeshauptstadt München - Fachstelle für Demokratie	fgr@muenchen.de https://stadt.muenchen.de/infos/fachstelle fuer demokratie.html	Koordination der Verwaltung der Stadt München



Gemeinsam sehen wir klarer!

Sie haben die Sorge oder konkrete Anhaltspunkte, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte und wünschen eine kostenlose Beratung?

Oder

Sie möchten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Einrichtung zum Thema Kinderschutz fortbilden und eine Informationsveranstaltung oder einen Workshop durchführen?

Die Beratung zum Kinderschutz des Stadtjugendamtes München ist mit ihren ausgebildeten Kinderschutzfachkräften gern für Sie da!



Bei akutem Handlungsbedarf oder in Notfällen wenden Sie sich bitte direkt an die Polizei, Krankenhäuser oder Schutzstellen!

Kontakt/Herausgeber

Stadtjugendamt München
Erziehungsangebote
Jugendhilfe in besonderen
Lebenssituationen

Beratung zum Kinderschutz

Tel.: 089-233 499 99
Fax: 089-233 989 499 99

E-Mail: beratung-kinderschutz.soz@muenchen.de
Web: www.muenchen.de/beratung-zum-kinderschutz

Sie erreichen uns

Montag – Freitag 16 bis 22 Uhr
(außer an gesetzlichen Feiertagen)

Termine können auch außerhalb
dieser Zeiten vereinbart werden.

Beratung zum Kinderschutz

nach §8a und §8b SGB VIII und §4 KKG



www.muenchen.de/beratung-zum-kinderschutz

Grafik: QUERFORM.Produktgestaltung
Fotos: Melissa King/Adobe Stock, rathchapon/Adobe Stock
Druck: Stadtkanzlei München
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier

Wir sind München
für ein soziales Miteinander

Ihre Beratung zum Kinderschutz

Kinderschutz geht uns alle an

Alle Personen, die beruflich mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen, haben gesetzlich das Anrecht auf eine Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF), wenn sie eine Kindeswohlgefährdung vermuten. Ziel dieser Beratung ist es, Ihre Anhaltspunkte der Kindeswohlgefährdung gemeinsam zu analysieren und mögliche Handlungsschritte zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen zu erarbeiten.

Eine Kindeswohlgefährdung kann dabei viele Facetten besitzen und scheint manchmal offensichtlich, während sie in anderen Fällen jedoch nicht leicht zu erkennen ist. Ein Bauchgefühl kann daher genauso wichtig sein, wie das Erkennen und Erleben von Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen. Insbesondere, wenn Sorgeberechtigte Notwendigem nicht nachkommen, oder sich diese oder andere Personen möglicherweise schädigend dem Kind beziehungsweise jungen Menschen gegenüber verhalten, stehen wir Ihnen gern beratend zur Seite.

Zögern Sie nicht uns anzurufen.
Gemeinsam sehen wir klarer!

lieber einmal
zu viel als einmal
zu wenig

anonym
& vertraulich

selbstverständlich
auch mehrmals

Unser Angebot

- Telefonische Beratung
- Persönliche Beratung
- Informationsveranstaltungen und Workshops zum Thema Kinderschutz



Wir beraten Sie als Insoweit erfahrene Fachkraft

- bei der Einschätzung möglicher Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdungen,
- zu Vor- und Nachteilen unterschiedlicher Vorgehensweisen,
- bei der Abwägung zwischen Schweigepflicht und Kinderschutz,
- bei der Frage, wann und wie Eltern/Kinder/Jugendliche im Rahmen der Gefährdungsabklärung einbezogen werden,
- bei der Vorbereitung von Gesprächen mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen,
- bezüglich der Gestaltung des Kontaktes zur Bezirkssozialarbeit
- und vieles mehr.

Wichtig

- Die Beratung findet anonym und vertraulich statt.
- Die Fallverantwortung bleibt immer bei der anfragenden Person. Die IseF-Fachkraft berät Sie, aber nimmt nicht aktiv am Geschehen teil.
- Die Fallberatung kann je nach Notwendigkeit und Bedarf prozesshaft zum Fallgeschehen auch mehrmals erfolgen.
- Informationsveranstaltungen und Workshops richten sich nach dem Bedarf Ihrer Einrichtung und werden an die verschiedenen Berufsgruppen angepasst.

Rechtliche Grundlagen

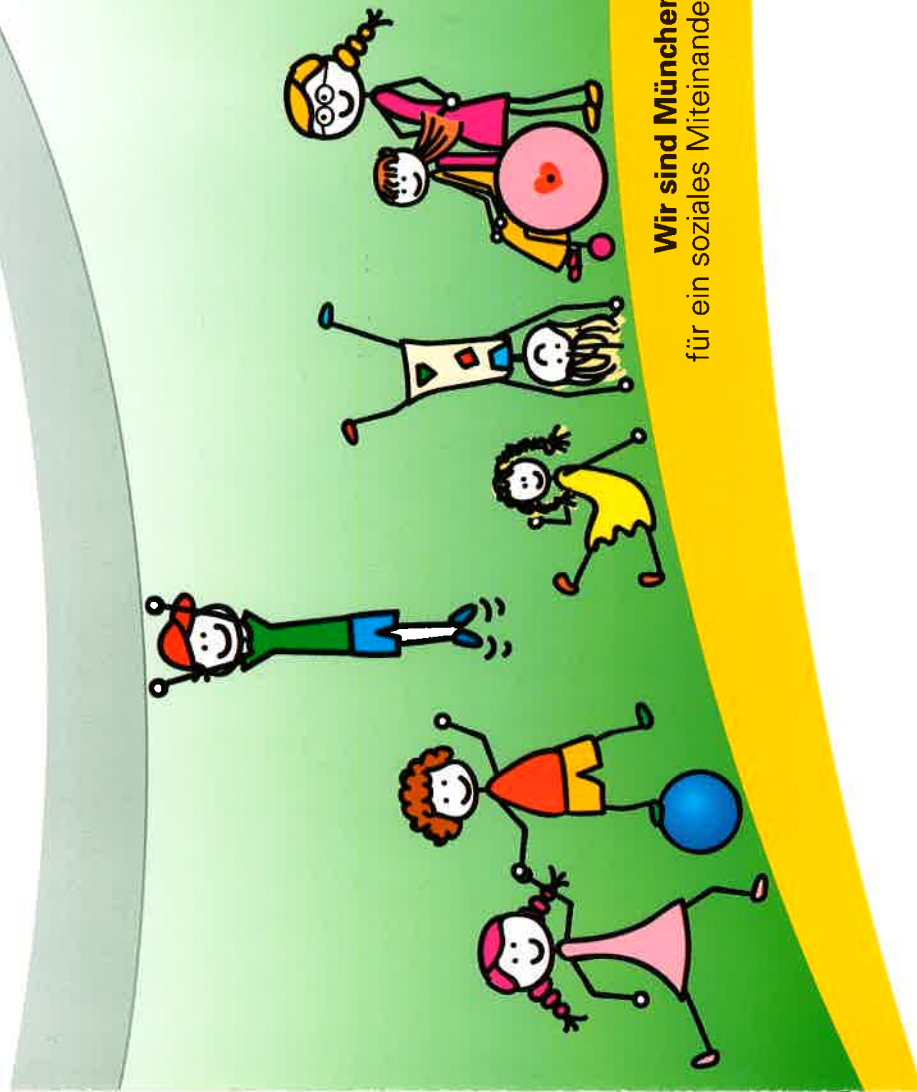
- § 8a Abs. 4 SGB VIII (Kinder und Jugendhilfe)
Verpflichtende Hinzuziehung einer Kinderschutzfachkraft für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe
- § 8b Abs. 1 SGB VIII (Kinder und Jugendhilfe)
Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft für Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen
- § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)
Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft für Berufsgeheimnisträger/-innen



Beratung zum Schutzauftrag von Kindern und Jugendlichen

(nach § 8a und § 8b SGB VIII und § 4 KKG)

Ein Angebot von Fachkräften für alle, die beruflich
mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen.



Wir sind München
für ein soziales Miteinander

Herausgeberin:
Landeshauptstadt München
Sozialreferat / Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3
80335 München
089/233-498 70

Text: Stadtjugendamt, S-II-L/KS
Layout: Monika Six, S-K/Web
Bild: VRD - fotolia
Druck: Stadtkanzlei
Gedruckt auf Papier aus 100% Altpapier

Stand: Dezember 2018

Allgemeine Informationen

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt umfassend den Kinderschutz.

§ 8a SGB VIII legt den Umgang mit dem gesetzlichen Schutzauftrag in der Jugendhilfe fest, § 8b SGB VIII den Anspruch auf Beratung bei einer Gefährdungseinschätzung für alle Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen.

§ 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) umfasst die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger (bspw. Ärztinnen und Ärzte) bei Kindeswohlgefährdung und benennt ausdrücklich den Anspruch auf Beratung einer „Insoweit erfahrene Fachkraft“:

Die „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ (IseF) beraten bspw.

Kolleginnen und Kollegen aus Kindertagesstätten, Lehrerinnen und Lehrer, Ärztinnen und Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten, Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter und alle, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Was machen „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ genau?

„Insoweit erfahrene Fachkräfte“ beraten:

- bei der Einschätzung möglicher Anhaltspunkte von Entwicklungs- und Kindeswohlgefährdungen
- bei der Frage, wann und wie Eltern / Kinder / Jugendliche im Rahmen der Gefährdungsabklärung einbezogen werden
- bei der Vorbereitung von schwierigen Gesprächen mit Eltern, Kindern und Jugendlichen
- zu Vor- und Nachteilen unterschiedlicher Vorgehensweisen
- bzgl. der Gestaltung des Kontaktes zur Bezirkssozialarbeit
- bei der Suche nach geeigneten Hilfsangeboten
- vertraulich und anonym
- bei Bedarf mehrmals

Wann können Sie Beratung in Anspruch nehmen?

- Sie machen sich Sorgen um ein Kind oder eine jugendliche Person
- Sie haben ein „komisches Gefühl“ in Bezug auf ein Kind oder einen jungen Menschen, das Sie nicht näher erklären können
- ein Kind oder eine jugendliche Person zeigt Auffälligkeiten
- Eltern verhalten sich schädigend oder unterlassen Notwendiges für ihr Kind

Anhaltspunkte für eine Gefährdung können sich im Verhalten von Bezugspersonen, im Verhalten von Kindern / Jugendlichen wie auch in der Beziehung zwischen Eltern und Kindern / Jugendlichen zeigen.

Wichtig

- die Fallverantwortung bleibt immer bei der anfragenden Fachkraft
- Ziel der Beratung ist, dass die anfragende Fachkraft für ihr weiteres Vorgehen die bestmögliche Unterstützung erhält
- die Beratung ist für anfragende Fachkräfte und Institutionen kostenfrei

Wie können Sie die „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ erreichen?

Sie können sich an eine Beratungsstelle Ihrer Wahl wenden (s. beiliegende Adressliste).

Bitte geben Sie bei Kontaktaufnahme mit der Einrichtung an, dass Sie wegen einer möglichen Kindeswohlgefährdung anfragen. Die „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ beraten Sie nach vorheriger Absprache persönlich oder telefonisch.

Adressliste der „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ nach § 8a und § 8b SGB VIII

Die „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (IseF) können unter den unten aufgeführten Kontaktdaten erreicht werden. Es besteht **keine** regionale Bindung (weder an den Wohnort des Kindes oder der Eltern, noch den Standort der anfragenden Einrichtung).

Erziehungsberatungsstellen

Stadtbezirke 1, 2 und 3: Altstadt - Lehel, Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, Maxvorstadt
Beratung für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien (Ev. Beratungszentrum München e.V.)
Landwehrstraße 15 Rgb., 80336 München
eb@ebz-muenchen.de, Tel. 590 48 130, Fax 590 48 190

Stadtbezirke 1 und 13: Altstadt - Lehel, Bogenhausen
Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Unsöldstraße 15, 80538 München
erziehungsberatung@kfj-muenchen.de, Tel. 2 19 37 93-0, Fax 21 94 94 99

Stadtbezirke 4 und 12: Schwabing-West, Schwabing – Freimann
Stadt: Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Aachener Straße 11, 80804 München
beratungsstelle-sf.soz@muenchen.de, Tel. 233-8 30 50, Fax 233-83051

Stadtbezirk 5: Au – Haidhausen
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Kirchenstraße 88, 81675 München
team@beratungsstelle-kirchenstrasse.de, Tel. 48 88 26, Fax 48 99 86 21

Stadtbezirke 6, 7 und 20, städt. der Autobahn Lindau: Sendling, Sendling-Westpark, Groß- / Neuhausen
Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien
Hansastraße 136, 81373 München
eb-sending@caritas-muenchen.de, Tel. 710 48 10, Fax 710 48 111

Stadtbezirke 8, 25 und 20, nördl. der Autobahn Lindau: Schwanthalerhöhe, Laim, Kleinhadern, Blumenau
Stadt: Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Westendstraße 193, 80686 München
beratungsstelle-lsb.soz@muenchen.de, Tel. 233-4 96 97, Fax 233-4 97 01

Stadtbezirke 9 und 10: Neuhausen - Nymphenburg, Moosach
Stadt: Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Dantestraße 27, 80637 München
beratungsstelle-nm.soz@muenchen.de, Tel. 15 98 97 0, Fax 15 98 97 – 18

Stadtbezirk 11: Bezirksteil Milbertshofen
Lebens- und Erziehungsberatung Milbertshofen
Georgenschwaigstraße 27, 80807 München
Lebensunderziehungsberatung@awo-muenchen.de, Tel. 35 65 15 03, Fax 35 65 17 49

Stadtbezirk 11: Bezirksteil Harthof, Am Hart
Beratung am Harthof
Neuherbergstraße 106, 80937 München
verwaltung@beratung-am-harthof.de, Tel. 22 54 36, Fax 22 18 41

Stadtbezirke 14 und 15: Berg am Laim, Trudering – Riem
SOS-Beratungs- und Familienzentrum
St-Michael-Straße 7, 81673 München
bz-muenchen@sos-kinderdorf.de, Tel. 43 69 08 0, Fax 43 69 08 29

Stadtbezirk 16: Ramersdorf – Perlach
Ökumenische Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle
Lüdersstraße 10, 81737 München
Eb-riem.perlach@web.de, Tel. 67 82 02 24, Fax 67 82 02 15

Stadtbezirke 17 und 18: Obergiesing, Untergiesing – Harlaching
Stadt: Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Oberbiberger Straße 49, 81547 München
beratungsstelle-gh.soz@muenchen.de, Tel. 233-3 59 59, Fax 233-3 59 50

Stadtbezirk 19: Thalkirchen - Obersending - Fürstenried - Forstenried – Solln
Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien
Königswieserstraße 12, 81475 München
eb-neurforsten@caritas-muenchen.de, Tel. 755 92 50, Fax 74 55 95 11

Stadtbezirke 21 und 23: Pasing - Obermenzing, Allach – Untermenzing
Stadt: Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Hillemstraße 1, 81241 München
beratungsstelle-pa.soz@muenchen.de, Tel. 54 67 36-0, Fax 54 67 36-38

Stadtbezirk 22: Aubing - Lochhausen – Langwied
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche pro familia e.V.
Bodenseestraße 226, 81243 München
muenchen-neuaubing@profamilia.de, Tel. 89 76 73 0, Fax 89 76 73 73

Stadtbezirk 24: Feldmoching – Hasenberg
Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung
Riemerschmidstr. 16, 80933 München
eb@diakonie-hasenberg.de, Tel. 31 20 96-52, Fax 31 20 96-51

Überregionale Beratungsstellen

Beratung zum Kinderschutz – Stadtjugendamt München
Luftoldstraße 3, 80335 München
beratung-kinderschutz.soz@muenchen.de, Tel. 233-4 99 99, Fax 233-4 99 33

Erziehungsberatung der Israelitischen Kulturgemeinde München und Oberbayern (IKG)
Schwerpunkt: Beratung russischsprachiger Familien
Lindwurmstraße 109, 80337 München
eb@ikg-muenchen.de, Tel. 20 06 170 -11 bzw. -16, Fax 20 06 17 01 9

HuG - Beratung für Menschen mit Hörbehinderung und deren Angehörige
Schwerpunkt: Institutionen mit Spezialisierung Hörbehinderung
Landwehrstraße 22, 80336 München
hug@ebz-muenchen.de, Tel. 590 481 80, SMS: 0172-858 584 6, Fax: 590 481 79

IMMA (Schwerpunkte sexuelle und häusliche Gewalt)
Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen, IMMA e.V.
Holzstraße 38, 80469 München
beratungsstelle@imma.de, Tel. 260 75 31, Fax 26 94 91 34

KIBS – Beratungsstelle für Jungen und junge Männer, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind
Holzstraße 26, 80469 München
mail@kibs.de, Tel. 23 17 16 91 – 20, Fax 23 17 16 91 – 19

KinderschutzZentrum - Beratung und Hilfen für Eltern und Kinder bei Gewalt
Kapuzinerstraße 9, Innenhof Aufgang D, 80337 München
KISCHUZ@kbsb-muc.de, Tel. 55 53 56, Fax 55 02 95 62

Madhouse gemeinnützige GmbH
Familien-, Ehe- und Erziehungsberatung für Sinti und Roma
Landwehrstraße 43, 80336 München
info@madhouse-munich.com, Tel. 7167 222 500, Fax 7167 222 599

PIBS
Psycholog. Information und Beratung für Schüler*innen, Eltern, Lehrkräfte im Ev. Beratungszentrum München e.V.
Landwehrstraße 22, 80336 München
pibs@ebz-muenchen.de, Tel. 59048-170, Fax 59048-193

Referat für Bildung und Sport, Abteilung Fachberatung, Beratungsteam Kinderschutz und Krisen
Beratung für Kindertageseinrichtungen/Tagesheime, Schwerpunkt: Kindertageseinrichtungen des städt. Trägers
Landsbergerstr. 30, 80339 München
fb.kita.rbs@muenchen.de, Tel. 233-8 46 66, Fax 233-8 46 65

Kontakt

Beratung zum Kinderschutz für beruflich mit Kindern befasste Personen

Luitpoldstraße 3
80335 München

Tel.: 089 233-49999 (Infotelefon)



E-Mail



Stadtplan



mit dem MVV



Postanschrift:

Beratung zum Kinderschutz für beruflich mit Kindern befasste Personen

Luitpoldstr. 3
80335 München

Öffnungszeiten:

Telefonisch Montag bis Freitag von 16 Uhr – 22 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen).

Termine können auch außerhalb dieser Zeiten angeboten werden.



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Bildung und Sport

Beratungsteam Kinderschutz und Krisen

AnsprechpartnerInnen

„insoweit erfahrene Fachkräfte“

= Gregor Dialer

Tel.: 089/2333-8 46 68

Mobil: 01520 - 9358198

E-Mail: gregor.dialer@muenchen.de

= Ali Emami Ale Agha

Tel.: 089/2333-8 46 14

E-Mail: ali.emamialeagha@muenchen.de

= Martina Schöppe

Tel.: 089/2333-8 35 84

E-Mail: martina.schoeppe@muenchen.de

Leitung

Susann Vogel

Tel.: 089/2333-8 45 56

E-Mail: susann.vogel@muenchen.de

Teamassistenz

Sylvia Bräutigam

Tel. 089/233 - 84666, Fax: 089/233 - 8 46 65

E-Mail: sylvia.braeutigam@muenchen.de

Kontakt

Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA
Abteilung Fachberatung und Fachplanung
Beratungsteam Kinderschutz und Krisen
Landsberger Str. 30, 80339 München



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Bildung und Sport

Fachberatung Kinderschutz

„insoweit erfahrene Fachkraft“

Impressum

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
KITA – Fachberatung Kinderschutz
Bayerstraße 28
80335 München

Stand: März 2013

Druck: Direktorium Stadtkanzlei

Auflage: 5000

Gestaltung: wpgk kommunikation gmbh

Gedruckt auf Papier aus 100 % Recyclingpapier



Der Kinderschutzvertrag und die Umsetzung in Münchner Kindertageseinrichtungen

Der gesetzliche Auftrag lautet:

Im § 8a SGB VIII ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen geregelt. Gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII ist zur Umsetzung des Schutzauftrages die „Münchner Grundvereinbarung“ geschlossen worden.

Demnach ist sicherzustellen, dass die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten eine Gefährdungseinschätzung vornehmen müssen.

Zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (IseF) hinzuzuziehen.

Die Kindertageseinrichtungen sind zudem verpflichtet, bei den Erziehungsberechtigten „auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt zu informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.“

Schutzauftrag heißt:

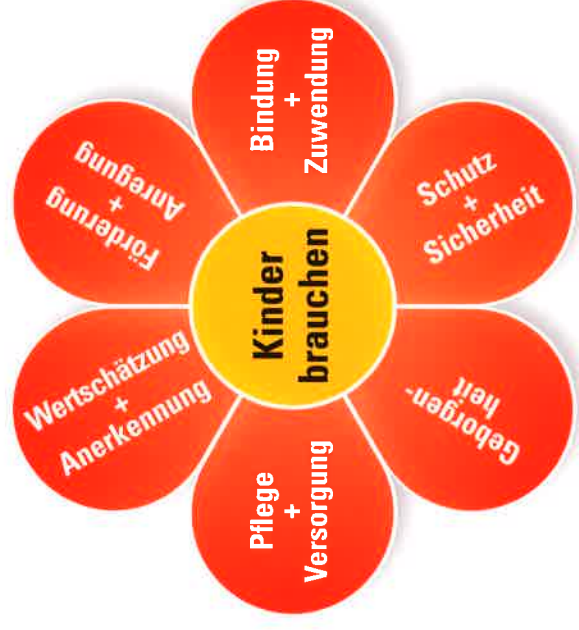
„... Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unversuldetes Verhalten der Eltern oder unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte Schaden erleiden ...“ (§ 1 Abs. 1, Münchner Grundvereinbarung).

Kindeswohlgefährdung ist:

„... eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (BGH FamRZ 1956).

Wir unterscheiden verschiedene Formen der Kindeswohlgefährdung wie:

- körperliche Vernachlässigung
- seelische Vernachlässigung
- körperliche Misshandlung
- seelische Misshandlung
- sexuelle Gewalt



Wir als „insoweit erfahrene Fachkräfte“ der Fachberatung Kinderschutz beraten und unterstützen Sie in der praktischen Umsetzung des § 8a SGB VIII:

- bei der Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls
- wann und wie Erziehungsberechtigte mit einbezogen werden
- wann und wie das Kind oder die Jugendlichen einbezogen wird
- bei der Suche nach geeigneten Hilfen und Angeboten
- bei der Dokumentation
- bei der Kooperation mit dem Stadtjugendamt/der Bezirkssozialarbeit in den Sozialbürgerhäusern
- bei der Vorbereitung von Eltern-, Kooperations- und Netzwerkgesprächen

Zusätzlich bieten wir rund um das Thema Kindeswohlgefährdung / Kinderschutz an:

- Informationsveranstaltungen
- Klausurtage
- Fortbildungen

Städtische Beratungsstellen – Adressen

www.muenchen.de/familienberatung

Leitung und Geschäftsstelle

Westendstr. 193/3. Stock, 80686 München

MVG: U-Bahn Westendstraße

Tel.: 089 233-49696

Fax: 089 233-49701

E-Mail: familienberatung.soz@muenchen.de

Schwanthaler Höhe, Laim, Kleinhadern, Blumenau

Westendstr. 193/3. Stock, 80686 München

MVG: U-Bahn Westendstraße

Tel.: 089 233-49697

Fax: 089 233-49701

E-Mail: beratungsstelle-lsb.soz@muenchen.de

Pasing-Obermenzing, Allach-Untermenzing

Hillernstraße 1, 81241 München

MVG: S-Bahn Pasing, Bahnhof

Tel.: 089 546736-0

Fax: 089 546736-38

E-Mail: beratungsstelle-pa.soz@muenchen.de

Giesing-Harlaching

Oberbiburger Straße 49, 81547 München

MVG: U-Bahn Mangfallplatz

Tel.: 089 233-35959

Fax: 089 233-35950

E-Mail: beratungsstelle-gh.soz@muenchen.de

Neuhausen-Nymphenburg, Moosach

Dantestraße 27/1. Stock, 80637 München

MVG: U-Bahn Westfriedhof

Tel.: 089 1598970

Fax: 089 15989718

E-Mail: beratungsstelle-nm.soz@muenchen.de

Schwabing-Freimann

Aachener Str. 11, 80804 München

MVG: U-Bahn Bonner Platz

Tel.: 089 233-83050

Fax: 089 233-83051

E-Mail: beratungsstelle-sf.soz@muenchen.de

Fachstelle Erziehungsinformation und Eltembriefe

Stadtjugendamt München

Westendstr. 193/3. Stock, 80686 München

MVG: U-Bahn Westendstraße

Tel.: 089 233-47190

E-Mail: erziehungsinformation.soz@muenchen.de

Anmeldung und Termine

Sie können sich telefonisch, persönlich oder per E-Mail an die Beratungsstelle in Ihrem Stadtteil wenden. Fragen zur Elterninformation und zu den Elternbriefen beantwortet Ihnen gerne die Fachstelle. Bitte nutzen Sie auch unseren Anrufbeantworter, wir rufen gerne zurück!

Wir vereinbaren von Montag bis Freitag familienfreundliche und flexible Termine.

Bundesweite Online-Beratung unter

www.bke-elternberatung.de

www.bke-jugendberatung.de



Herausgeberin

Landeshauptstadt München – Sozialreferat
Stadtjugendamt – Angebote der Jugendhilfe

Fotos: Bildagentur Stocksy

Layout und Satz: Projektil Werbeagentur

Druck: Direktorium, Stadtkanzlei

Stand: Juli 2017

Gedruckt auf Papier aus nachhaltig
bewirtschafteten Wäldern.



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat
Stadtjugendamt

Städtische Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche



Angebote der
Jugendhilfe



Familienleben ist vergnüglich und wunderbar,
abwechslungsreich und herausfordernd ...
Manchmal ist es aber auch belastend, verunsichernd
und wirft Fragen auf ...

Sie können sich an uns wenden ...

- mit allen Fragen zur Erziehung und den Beziehungen in der Familie,
- wenn Sie sich Sorgen machen um die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen,
- bei Unstimmigkeiten und Problemen zwischen Eltern und in der Familie,
- bei Partnerkonflikten, Trennung, Scheidung,
- bei Fragen zur Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangs,
- bei Schulschwierigkeiten.

Es spielt keine Rolle, ob Sie alleinerziehend oder verheiratet oder mit neuem Partner sind.
Auch Jugendliche und junge Erwachsene können sich direkt an uns wenden.

Wir begleiten Sie in schwierigen Zeiten ...

Information und Beratung, Diagnostik und Therapie

- für Eltern, Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- in Einzel- oder Familiengesprächen
- in Krisensituationen und bei der Suche nach weiteren geeigneten Hilfen

Prävention

- Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Diensten
- Fachberatung zu Fragen des Kinderschutzes und anderen Themen
- Elternabende und Informationsveranstaltungen

Elternbriefe

- Die Elternbriefe werden regelmäßig an alle Münchner Eltern versendet.
- Die Elternbriefe unterstützen Sie im Erziehungsalltag und regen zu einer kindgerechten Erziehung an.
- Kostenfrei kommen sie per Post oder E-Mail zu Ihnen nach Hause.
- Auch zweisprachig in Deutsch – Türkisch, Deutsch – Serbisch und Deutsch – Kroatisch



Der stadt eigene Träger „Angebote der Jugendhilfe“ des Stadtjugendamtes ist im Stadtgebiet an 55 Standorten mit seinen ambulanten Jugendhilfeangeboten vertreten: Ferienangebote/ Familienpass, Schulsozialarbeit/JAS (Jugendsozialarbeit an Schulen), OGS (Offene Ganztagsschule), sozialpädagogische Betreuung im gebundenen Ganztag, JADE (Jugendliche an die Hand nehmen und begleiten), Ambulante Erziehungshilfe, Streetwork und Kinder-, Jugend- und Erziehungsberatung, Elternbriefe/ Elterninformation.



Wir sind ein Team

von Fachkräften mit vielfältigen therapeutischen Qualifikationen aus den Bereichen Psychologie, Sozialpädagogik sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Unser Angebot

- ist offen für alle Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft und Nationalität und
- unabhängig von politischer, weltanschaulicher, sexueller und religiöser Orientierung.

Grundsätzlich gilt:

Verschwiegenheit • Freiwilligkeit • Kostenfreiheit



Gefördert durch die Bayerische Staatsregierung



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Liebe Familien,
nachfolgend finden Sie wichtige Ansprechpartner und Beratungsstellen
(anonyme Kontaktaufnahme bei Fragen, Problemen oder Beschwerden möglich):

Kontaktdaten der Aufsicht „Kindertagesbetreuung“ bei Kindeswohlgefährdung:

LH München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Freie Träger

Kontaktformular: <https://stadt.muenchen.de/infos/freie-kitas-aufsicht.html>

Büro der Kinderbeauftragten Sozialreferat / Stadtjugendamt der LH München:

Luitpoldstr. 3, 80335 München

Telefon 089 – 233 497 45

E-Mail: kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

Beratung zum Kinderschutz

Telefon 089 / 233 - 49 999

E-Mail: kinderschutz.soz@muenchen.de

www.muenchen.de/beratung-zum-kinderschutz

Beratungsstellen

AMYNA e.V. - Verein zur Abschaffung von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt

Tel. (089) 890 57 45-131

E-Mail: info@amyna.de, www.amyna.de

Fachberatung Kinderschutz – Referat für Bildung und Sport - Landeshauptstadt München

KIBS – Kinderschutz München e.V.

Tel. (089) 23 17 16 91 20

E-Mail: mail@kibs.de, www.kibs.de

KinderschutzZentrum München - KinderschutzBund Ortsverband München e.V.

Tel. (089) 55 53 56

E-Mail: KISCHUZ@dksb-muc.de, www.kinderschutzbund-muenchen.de

Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen IMMA e.V.

Tel. (089) 260 75 31

beratungsstelle@imma.de, www.onlineberatung.imma.de, www.imma.de

Medizinische Hilfe

Münchener Notfallambulanz für Opfer von Gewalt und Untersuchungsstelle bei Verdacht auf Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch, Institut für Rechtsmedizin (LMU)

Telefon 089 2180-73011

Notrufnummern

Polizei 110 | Kinder- und Jugendtelefon, Kinderschutzbund 089 55 53 56 | Nummer gegen Kummer 116 111 | Telefonische Beratung für Eltern / Elterntelefon 0800/111 0550 | Elterntelefon 0800 1110 550 | Hilfetelefon Sex. Missbrauch 0800 22 55 530 | Weißer Ring 116 006